



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0028(COD)

11.11.2009

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (KOM(2008)0040 – C6-0052/2008 – 2008/0028(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Renate Sommer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	124

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (KOM(2008)0040 – C6-0052/2008 – 2008/0028(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0040),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0000/2009),
 - gestützt auf Artikel 51 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der freie Verkehr mit sicheren **und gesunden** Lebensmitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürger und zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.

Geänderter Text

(2) Der freie Verkehr mit sicheren Lebensmitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürger und zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei. **Diese Verordnung dient sowohl den Binnenmarktinteressen, indem sie für**

***Rechtsvereinfachung, Rechtssicherheit
und Bürokratieabbau sorgt, als auch dem
Bürger, indem sie eine klare,
verständliche und lesbare
Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln
vorschreibt.***

Or. de

Begründung

Das „gesunde“ Lebensmittel ist nicht definiert; „gesund“ ist damit bereits durch den Begriff „sicher“ ausgedrückt, denn dieser beschreibt die Abwesenheit krankmachender Inhaltsstoffe sowie die hygienische Unbedenklichkeit. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Verordnung sowohl einen besseren Schutz der Verbraucher als auch die Harmonisierung des Binnenmarktes zum Ziel hat.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in angemessenem Umfang informiert werden. Die **Verbrauchentscheidungen** können unter anderem durch gesundheitsbezogene, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Erwägungen beeinflusst werden.

(3) Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in angemessenem Umfang informiert werden. Die **Kaufentscheidungen** können unter anderem durch gesundheitsbezogene, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Erwägungen beeinflusst werden.

Or. de

Begründung

Es geht hier in erster Linie um Kaufentscheidungen; die Kaufentscheidung ist gleichzeitig die Entscheidung für den Verbrauch.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das allgemeine Kennzeichnungsrecht wird ergänzt durch **eine Reihe von** Vorschriften, **die unter bestimmten Umständen für alle Lebensmittel oder für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln gelten**. Darüber hinaus gibt es mehrere spezielle Regelungen, die für bestimmte Lebensmittel gelten.

Geänderter Text

(8) Das allgemeine Kennzeichnungsrecht wird ergänzt durch **neue** Vorschriften **zur Pflichtkennzeichnung, die auf alle Lebensmittel und alkoholfreien Getränke anwendbar sein müssen**. Darüber hinaus gibt es mehrere spezielle Regelungen, die für bestimmte Lebensmittel oder Lebensmittelinhaltstoffe gelten.

Or. de

Begründung

Die Anwendbarkeit für alle Lebensmittel und alkoholfreien Getränke ist der Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der Vorschläge zur Pflichtkennzeichnung und sollte deshalb hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die ursprünglichen Zielsetzungen und die Kernbestimmungen des geltenden Kennzeichnungsrechts haben zwar ihre Gültigkeit nicht verloren, doch bedarf dieses Recht einer Straffung, um den betroffenen Akteuren die **Einhaltung** zu erleichtern und ihnen mehr **Klarheit** zu verschaffen; ferner bedarf es einer Modernisierung, damit neuen Trends im Bereich der Lebensmittelinformation Rechnung getragen werden kann.

Geänderter Text

(9) Die ursprünglichen Zielsetzungen und die Kernbestimmungen des geltenden Kennzeichnungsrechts haben zwar ihre Gültigkeit nicht verloren, doch bedarf dieses Recht einer Straffung, um den betroffenen Akteuren die **Anwendung** zu erleichtern und ihnen mehr **Rechtssicherheit** zu verschaffen; ferner bedarf es einer Modernisierung, damit neuen Trends im Bereich der Lebensmittelinformation Rechnung getragen werden kann.

Or. de

Klarstellung.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es besteht ein öffentliches Interesse an dem Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesundheit sowie an der Wahl einer geeigneten, auf individuelle Bedürfnisse abgestellten Ernährung. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch „Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa“ ausgeführt, dass die Nährwertkennzeichnung ein wichtiges Instrument zur Information der Verbraucher über die Zusammensetzung von **Lebensmittel** darstellt und ihnen hilft, sich bewusst zu entscheiden. In der Verbraucherpolitischen Strategie der EU (2007-2013) wird betont, dass es für einen wirksamen Wettbewerb und das Wohlergehen der Verbraucher wichtig ist, dass die Verbraucher sich bewusst entscheiden können. Die Kenntnis der wichtigsten Ernährungsgrundsätze und eine angemessene Information über den Nährwert von Lebensmitteln würden wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher bei solchen bewussten Entscheidungen zu unterstützen.

Geänderter Text

(10) Es besteht ein öffentliches Interesse an dem Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesundheit sowie an der Wahl einer geeigneten, auf individuelle Bedürfnisse abgestellten Ernährung. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch „Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa“ ausgeführt, dass die Nährwertkennzeichnung ein wichtiges Instrument zur Information der Verbraucher über die Zusammensetzung von **Lebensmitteln** darstellt und ihnen hilft, sich bewusst zu entscheiden. ***Aufklärungs- und Informationskampagnen sind ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Verständlichkeit von Informationen über Lebensmittel für die Verbraucher.*** In der Verbraucherpolitischen Strategie der EU (2007-2013) wird betont, dass es für einen wirksamen Wettbewerb und das Wohlergehen der Verbraucher wichtig ist, dass die Verbraucher sich bewusst entscheiden können. Die Kenntnis der wichtigsten Ernährungsgrundsätze und eine angemessene Information über den Nährwert von Lebensmitteln würden wesentlich dazu beitragen, die Verbraucher bei solchen bewussten Entscheidungen zu unterstützen. ***Es ist darüber hinaus sinnvoll und richtig, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten eine neutrale Informationsquelle nutzen können, um individuelle Ernährungsfragen zu klären. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten entsprechende Hotlines einrichten, zu deren Finanzierung der Lebensmittelsektor beitragen könnte.***

Begründung

Die Ernährung der Verbraucher und die Verständlichkeit von Informationen über den Nährwert von Lebensmitteln können nicht allein durch die Lebensmittelkennzeichnung verbessert werden. Nach wie vor verstehen die Verbraucher manche Angaben auf den Etiketten nicht, und es ist sehr wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten stärker an einschlägigen Informationskampagnen beteiligen.

Änderungsantrag 6**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15***Vorschlag der Kommission*

(15) Das Gemeinschaftsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie **der** gelegentliche **Umgang mit**, das Servieren und der Verkauf von Lebensmitteln bei **Veranstaltungen wie etwa** Wohltätigkeitsveranstaltungen oder Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Gemeinschaftsebene werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Geänderter Text

(15) Das Gemeinschaftsrecht sollte nur für Unternehmen gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie **die** gelegentliche **Abgabe von Lebensmitteln an Dritte**, das Servieren **von Speisen** und der Verkauf von Lebensmitteln **z. B.** bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Gemeinschaftsebene **sowie der Verkauf von Lebensmitteln in den verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung** werden von dieser Verordnung nicht erfasst. **Damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen des Lebensmittelhandwerks und des Lebensmitteleinzelhandels, wozu auch die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zählen, nicht überlastet werden, sollten nicht vorverpackte Produkte von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden.**

Begründung

Es geht hier nicht um den Umgang mit Lebensmitteln, sondern um deren Abgabe an Dritte;

Doppelungen sollten vermieden werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die Direktvermarktung betreiben (Verkauf ab Hof, auf Märkten, an Straßen, an der Wohnungstür) wären mit der Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung überfordert. Da es sich hier um eine wichtige Einkommensnische für landwirtschaftliche Betriebe handelt, sollte die landwirtschaftliche Direktvermarktung von Lebensmitteln grundsätzlich von dieser Verordnung ausgenommen werden.

in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks, inklusive der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, werden nicht vorverpackte Produkte zur unmittelbaren Abgabe an den Konsumenten hergestellt. Dabei existieren keine standardisierten Verfahren, Zutaten und Inhaltsstoffe ändern sich auf täglicher Basis. Zu bedenken ist auch, dass gerade das Lebensmittelhandwerk Garant für den Erhalt der regionalen Spezialitäten, für Kreativität und Innovation ist und damit die Vielfalt des Angebotes sichert. Es ist daher wichtig, nicht vorverpackte Lebensmittel von der verpflichtenden Kennzeichnung auszunehmen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Von Verkehrsunternehmen erbrachte
Verpflegungsdienstleistungen fallen nur
dann unter diese Verordnung, wenn sie
auf Verbindungen zwischen zwei Punkten
auf dem Territorium der Gemeinschaft
angeboten werden.***

Or. de

Begründung

Bei Transportverbindungen mit Ländern außerhalb der EU finden Verkehrsunternehmen möglicherweise keine Lieferanten, die den Informationspflichten genügen. Müssten Unternehmen, die diese Verbindungen anbieten, die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, könnte dies Wettbewerbsnachteile für in der EU ansässige Verkehrsunternehmen mit sich bringen, da nur diese zur Einhaltung der Verordnung verpflichtet wären.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Lebensmittelinformationsrecht sollte hinreichend flexibel sein, damit es seine Aktualität nicht verliert, wenn die Verbraucher neue Informationen verlangen, und damit **der Schutz des Binnenmarkts mit den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Verbraucher in den Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden kann.**

Geänderter Text

(16) Das Lebensmittelinformationsrecht sollte hinreichend flexibel sein, damit es seine Aktualität nicht verliert, wenn die Verbraucher neue Informationen verlangen, und damit **Innovationen im Lebensmittelbereich nicht blockiert werden. Die Möglichkeit freiwilliger Zusatzinformationen durch die Lebensmittelunternehmen gewährleistet zusätzliche Flexibilität.**

Or. de

Begründung

Innovationen dienen dem Verbraucher. Ausreichende Flexibilität in Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung ist nur gewährleistet, wenn die Lebensmittelunternehmen die Möglichkeit haben durch freiwillige Zusatzinformationen auf neue Kundenwünsche zu reagieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Einführung einer Pflicht zur Information über Lebensmittel **sollte hauptsächlich** dem Zweck **dienen**, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, **dass sie das gewünschte Lebensmittel finden und angemessen verwenden sowie eine Auswahl treffen können, die ihren individuellen Ernährungsbedürfnissen entspricht.**

Geänderter Text

(17) Die Einführung einer Pflicht zur Information über Lebensmittel **dient** dem Zweck, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, **eine bewusste, ihren individuellen Ernährungswünschen und -bedürfnissen entsprechende Kaufentscheidung zu treffen.**

Or. de

Begründung

Straffung und Klarstellung

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit das Lebensmittelinformationsrecht mit den sich wandelnden Informationsbedürfnissen der Verbraucher Schritt halten kann, sollte ***bei der Prüfung, ob eine Pflicht zur Information über Lebensmittel notwendig ist, dem nachweisbar großen Interesse der meisten Verbraucher an der Offenlegung bestimmter Informationen Rechnung getragen werden.***

Geänderter Text

(18) Damit das Lebensmittelinformationsrecht mit den sich wandelnden Informationsbedürfnissen der Verbraucher Schritt halten kann ***und unnötiger Verpackungsmüll vermieden wird, sollte sich die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln auf eine Basiskennzeichnung von Informationen beschränken, die nachweislich von großem Interesse für die Mehrheit der Verbraucher von großem Interesse sind.***

Or. de

Begründung

Eine Überladung der Verpackung mit Informationen ist nicht sinnvoll.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Neue Pflichten zur Information über Lebensmittel sollten jedoch nur eingeführt werden, wenn und soweit sie gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Nachhaltigkeit notwendig sind.

Geänderter Text

(19) Neue Pflichten zur Information über Lebensmittel ***bzw. neue Darstellungsformen der Lebensmittelinformation*** sollten jedoch nur eingeführt werden, wenn und soweit sie gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, ***der Transparenz*** und der Nachhaltigkeit notwendig sind.

Or. de

Begründung

Auch eine Einführung neuer Darstellungsformen der Lebensmittelinformation müsste den genannten Grundsätzen gerecht werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) **Die** Vorschriften für die Information über Lebensmittel **sollten** das Verbot der Verwendung von Informationen enthalten, die den Verbraucher täuschen **oder den Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuschreiben würden**. Um wirksam zu sein, sollte dieses Verbot auch auf die Aufmachung der Lebensmittel und auf die Lebensmittelwerbung ausgedehnt werden.

Geänderter Text

(20) **Zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen gegen irreführende Werbung sollten die** Vorschriften für die Information über Lebensmittel das Verbot der Verwendung von Informationen enthalten, die den Verbraucher **insbesondere bezüglich des Energiegehalts, der Herkunft oder der Zusammensetzung von Lebensmitteln** täuschen. Um wirksam zu sein, sollte dieses Verbot auch auf die Aufmachung der Lebensmittel und auf die Lebensmittelwerbung ausgedehnt werden.

Or. de

Begründung

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es bereits Regelungen gegen irreführende Werbung gibt. Die Bewerbung eines Produkts mit medizinischen Eigenschaften ist bereits in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (EG Nr. 1924/2006) geregelt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit es nicht zu einer Zersplitterung der Rechtsvorschriften über die Haftung von Lebensmittelunternehmern **für** Informationen über Lebensmittel kommt, **ist es zweckmäßig**, die einschlägigen Pflichten der Lebensmittelunternehmer **zu**

Geänderter Text

(21) Damit es nicht zu einer Zersplitterung der Rechtsvorschriften über die Haftung von Lebensmittelunternehmern **bei falschen, irreführenden oder fehlenden** Informationen über Lebensmittel kommt, **müssen** die einschlägigen Pflichten der Lebensmittelunternehmer **eindeutig**

klären.

festgelegt werden.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure ist eine eindeutige Festlegung ihrer Pflichten unabdingbar. Ziel ist es auch, dass Handelsunternehmen nicht für solche Umstände zur Verantwortung gezogen werden, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Einflussbereich liegen. Das Urteil zum "Lidl-Italia"-Fall vor dem EuGH hebt die bisher unzureichende Rechtssicherheit von Lebensmittelhändlern unter der geltenden Gesetzgebung hervor.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Damit Änderungen und Entwicklungen im Bereich der Information über Lebensmittel berücksichtigt werden können, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission die Liste der vorgeschriebenen Informationen durch Hinzufügung oder Streichung bestimmter Angaben ändern kann oder dass die Bereitstellung bestimmter Angaben auf andere Weise zugelassen wird. Die Anhörung der betroffenen Akteure sollte zügige und zielgerichtete Änderungen an den Vorschriften für die Information über Lebensmittel erleichtern.

entfällt

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 9 Absatz 3.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, **verursachen bei Verbrauchern** Allergien und Unverträglichkeiten, **und einige davon gefährden** die Gesundheit der Betroffenen. Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen mit allergener Wirkung erhalten, damit diejenigen, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, **bewusst sichere** Lebensmittel auswählen können.

Geänderter Text

(24) Bestimmte Zutaten oder andere Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und darin verbleiben, **können bei Menschen** Allergien und Unverträglichkeiten **verursachen oder in Einzelfällen sogar** die Gesundheit der Betroffenen **gefährden**. Es ist **also** wichtig, dass die Verbraucher Informationen zum Vorhandensein von Lebensmittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen mit **wissenschaftlich belegter** allergener Wirkung erhalten, damit **insbesondere** diejenigen, die unter einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit leiden, **gezielt** Lebensmittel auswählen können, **die für sie sicher sind**.

Or. de

Begründung

Allergene verursachen nur bei Allergikern Allergien und Unverträglichkeiten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Etikettierung von Lebensmitteln sollte klar und verständlich sein, damit sich die Verbraucher **auf der Grundlage besserer Informationen** für bestimmte Lebensmittel und die gewünschte Ernährungsweise entscheiden können. Studien haben gezeigt, dass **die** Lesbarkeit eine erhebliche Rolle dabei spielt, wie stark sich die Kunden durch die Informationen

Geänderter Text

(25) Die Etikettierung von Lebensmitteln sollte klar und verständlich sein, damit sich die Verbraucher **gezielt** für bestimmte Lebensmittel und die gewünschte Ernährungsweise entscheiden können. Studien haben gezeigt, dass **gute** Lesbarkeit eine erhebliche Rolle dabei spielt, wie stark sich die Kunden durch die Informationen auf den Etiketten

auf den Etiketten beeinflussen lassen, und dass **die geringe Schriftgröße** eine der Hauptursachen der Unzufriedenheit der Verbraucher mit Lebensmitteletiketten ist.

beeinflussen lassen, und dass **eine unleserliche Produktinformation** eine der Hauptursachen der Unzufriedenheit der Verbraucher mit Lebensmitteletiketten ist.

Or. de

Begründung

Lebensmittelinformationen ermöglichen eine bewußte Kaufentscheidung. Die Lesbarkeit hängt nicht nur von der Schriftgröße, sondern auch von zahlreichen anderen Faktoren, wie zum Beispiel der Schriftart, der Strichstärke und dem Kontrast zwischen der Schrift und dem Hintergrund ab.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Will man die Information der Verbraucher über Lebensmittel sicherstellen, so muss man **alle Arten der Belieferung der Verbraucher mit Lebensmitteln berücksichtigen, darunter** den Verkauf mittels Fernkommunikation. Zwar sollten Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, hinsichtlich der Information selbstverständlich denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden, doch ist eine Klarstellung dahingehend geboten, dass in solchen Fällen die einschlägigen vorgeschriebenen Informationen schon vor dem Abschluss des Kaufvertrags erhältlich sein **sollten**.

Geänderter Text

(26) Will man die Information der Verbraucher über Lebensmittel sicherstellen, so muss man den Verkauf mittels Fernkommunikation **einbeziehen**. Zwar sollten Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, hinsichtlich der Information selbstverständlich denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden, doch ist eine Klarstellung dahingehend geboten, dass in solchen Fällen die einschlägigen vorgeschriebenen Informationen schon vor dem Abschluss des Kaufvertrags erhältlich sein **müssen**.

Or. de

Begründung

Wichtig für die Kaufentscheidung ist die verpflichtende Bereitstellung von Informationen vor Abschluss des Kaufvertrages. Straffung des Textes.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Damit die Verbraucher die Informationen erhalten, die sie brauchen, um bewusste Kaufentscheidungen treffen zu können, sollten auch alkoholische Mischgetränke mit Informationen zu ihren Zutaten versehen sein.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Da alkoholische Getränke nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen sollen, können auch alkoholische Mischgetränke hier nicht berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Es ist auch wichtig, dass die Verbraucher über **andere** alkoholische Getränke informiert werden. Für die Kennzeichnung von Wein gelten bereits spezifische Gemeinschaftsvorschriften. Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹ enthält technische Standards, die alle önologischen Verfahren, Herstellungsverfahren und Möglichkeiten der Aufmachung und Kennzeichnung von Wein vollständig abdecken, und stellt somit sicher, dass alle Herstellungsstufen erfasst sind und die Verbraucher geschützt und ordnungsgemäß informiert werden. Insbesondere werden in diesen Vorschriften die Stoffe, die im Herstellungsprozess verwendet werden können, sowie die Bedingungen für ihre Verwendung in einer Positivliste der

Geänderter Text

(28) Es ist auch wichtig, dass die Verbraucher über alkoholische Getränke informiert werden. Für die Kennzeichnung von Wein gelten bereits spezifische Gemeinschaftsvorschriften. Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹ enthält technische Standards, die alle önologischen Verfahren, Herstellungsverfahren und Möglichkeiten der Aufmachung und Kennzeichnung von Wein vollständig abdecken, und stellt somit sicher, dass alle Herstellungsstufen erfasst sind und die Verbraucher geschützt und ordnungsgemäß informiert werden. Insbesondere werden in diesen Vorschriften die Stoffe, die im Herstellungsprozess verwendet werden können, sowie die Bedingungen für ihre Verwendung in einer Positivliste der

önologischen Verfahren und Behandlungen genau und erschöpfend beschrieben; nicht in der Liste enthaltene Verfahren sind verboten. Daher sollte vorerst für Wein eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht der Zutaten und von Nährwertdeklaration gelten. Für Bier und Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 *der Verordnung (EG) Nr. [...] vom [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz der entsprechenden geografischen Angaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates*² sollten zwecks Gewährleistung eines kohärenten Konzeptes und der Übereinstimmung mit den für Wein festgelegten Bedingungen dieselben Ausnahmen gelten. Die Kommission wird jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vorlegen, in dem sie unter Umständen spezielle Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung vorschlagen wird.

¹ABl. L [...] vom [...], S.[...].

²ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

önologischen Verfahren und Behandlungen genau und erschöpfend beschrieben; nicht in der Liste enthaltene Verfahren sind verboten. Daher sollte vorerst für Wein eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht der Zutaten und von Nährwertdeklaration gelten. Für Bier, *Likörweine, Perlweine, aromatisierte Weine und ähnliche Produkte, die aus anderen Früchten als Weintrauben hergestellt werden, Fruchtbier* und Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 *der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen*² *sowie für alkoholische Mischgetränke* sollten zwecks Gewährleistung eines kohärenten Konzeptes und der Übereinstimmung mit den für Wein festgelegten Bedingungen dieselben Ausnahmen gelten. Die Kommission wird jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vorlegen, in dem sie unter Umständen spezielle Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung vorschlagen wird.

¹ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

²ABl. L 39 vom 13.2.2008 S. 16 .

Or. de

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels **sollten**

Geänderter Text

(29) **Unbeschadet der bestehenden verpflichtenden sektoralen Regelungen**

immer dann angegeben werden, wenn ohne diese Angabe die Verbraucher über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentlichen Herkunftsort dieses Erzeugnisses getäuscht werden können. In anderen Fällen steht die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts im Ermessen der Lebensmittelunternehmer. **In allen Fällen** sollte die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts so gestaltet sein, dass der Verbraucher nicht getäuscht wird; ferner sollte sie auf eindeutig definierten Kriterien basieren, die gleiche Ausgangsbedingungen für die Industrie gewährleisten und das Verständnis der Informationen zum Ursprungsland oder Herkunftsort von Lebensmitteln durch die Verbraucher fördern. Derartige Kriterien **sollten** nicht für Angaben zum Namen oder zu der Anschrift des Lebensmittelunternehmers **gelten**.

zur Herkunftskennzeichnung, sollte das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels immer dann **verpflichtend** angegeben werden, wenn ohne diese Angabe die Verbraucher über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentlichen Herkunftsort dieses Erzeugnisses getäuscht werden können. In anderen Fällen steht die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts im Ermessen der Lebensmittelunternehmer. **Grundsätzlich** sollte die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts so gestaltet sein, dass der Verbraucher nicht getäuscht wird; ferner sollte sie auf eindeutig definierten Kriterien basieren, die gleiche Ausgangsbedingungen für die Industrie gewährleisten und das Verständnis der Informationen zum Ursprungsland oder Herkunftsort von Lebensmitteln durch die Verbraucher fördern. Derartige Kriterien **gelten** nicht für Angaben zum Namen oder zu der Anschrift des Lebensmittelunternehmers.

Or. de

Begründung

Bestehende sektorale Regelungen schreiben bereits eine Herkunftskennzeichnung vor. Eine Irreführung der Verbraucher ist zu vermeiden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Mitunter wollen** Lebensmittelunternehmer **angeben**, dass ein Lebensmittel aus der Europäischen Gemeinschaft kommt, um auf diese Weise die Verbraucher auf die Qualität ihres Erzeugnisses und die Erzeugungsstandards der Europäischen Union aufmerksam zu machen. **Derartige** Angaben **sollten ebenfalls** harmonisierten Kriterien entsprechen.

Geänderter Text

(30) **Geben** Lebensmittelunternehmer **an**, dass ein Lebensmittel aus der Europäischen Gemeinschaft kommt, um auf diese Weise die Verbraucher auf die Qualität ihres Erzeugnisses und die Erzeugungsstandards der Europäischen Union aufmerksam zu machen, **müssen derartige** Angaben harmonisierten Kriterien entsprechen. **Gleiches gilt gegebenenfalls für die Angabe des Mitgliedstaates.**

Begründung

Werden freiwillige Angaben über die Herkunft „Europäische Union“ und/oder „Mitgliedstaat“ gemacht, so ist es aus Gründen der Verständlichkeit, der Rechtssicherheit und der Binnenmarktkompatibilität notwendig, dass dies in einheitlicher, festgelegter Form geschieht.

Änderungsantrag 22**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32***Vorschlag der Kommission*

(32) Die Nährwertdeklaration zu Lebensmitteln bezieht sich auf Informationen zum Energiegehalt und zu bestimmten **Nährstoffen** in Lebensmitteln. Die Pflicht zur Information über den Nährwert soll Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen ergänzen und eine bewusste Auswahl von Lebensmitteln fördern.

Geänderter Text

(32) Die Nährwertdeklaration zu Lebensmitteln bezieht sich auf Informationen zum Energiegehalt und zu bestimmten **Nähr- und Inhaltsstoffen** in Lebensmitteln. Die Pflicht zur Information über den Nährwert soll Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen ergänzen und eine bewusste Auswahl von Lebensmitteln fördern.

Or. de

Begründung

Salz ist z.B. kein Nährstoff, sondern ein Inhaltsstoff.

Änderungsantrag 23**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34***Vorschlag der Kommission*

(34) Den Verbrauchern ist im Allgemeinen nicht bewusst, in welchem Maße alkoholische Getränke zu ihrer Ernährung insgesamt beitragen. **Es ist somit zweckmäßig, dafür zu sorgen, dass Informationen über den Nährstoffgehalt insbesondere von alkoholischen**

Geänderter Text

(34) Den Verbrauchern ist im Allgemeinen nicht bewusst, in welchem Maße alkoholische Getränke zu ihrer Ernährung insgesamt beitragen. **Es wäre daher hilfreich, wenn die Hersteller die Information zum Energiegehalt von alkoholischen Getränken bereitstellen**

Mischgetränken bereitgestellt werden.

würden.

Or. de

Begründung

Zwar werden alkoholische Getränke von dieser Verordnung nicht erfasst; gleichwohl können alkoholische Getränke einen wesentlichen Beitrag zur Energieaufnahme leisten. Freiwillige Informationen seitens der Hersteller über den Energiegehalt alkoholischer Getränke wären verbraucherfreundlich.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Im Interesse der **Stimmigkeit und** Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollten freiwillige Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben auf der Etikettierung von Lebensmitteln der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel entsprechen.

Geänderter Text

(35) Im Interesse der **Rechtssicherheit und** **der** Kohärenz des Gemeinschaftsrechts sollten freiwillige Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben auf der Etikettierung von Lebensmitteln der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel entsprechen.

Or. de

Begründung

Es geht hier eindeutig um die Rechtssicherheit der betroffenen Akteure.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung der **Industrie** ist es zweckmäßig, bestimmte Kategorien von Lebensmitteln, die unverarbeitet **sind** oder bei denen Informationen zum Nährwert nicht ausschlaggebend sind für die **Wahl** der

Geänderter Text

(36) Zur Vermeidung einer unnötigen Belastung der **Lebensmittelproduzenten und des Handels** ist es zweckmäßig, bestimmte Kategorien von Lebensmitteln, die unverarbeitet oder bei denen Informationen zum Nährwert nicht

Verbraucher, von der Pflicht zur **Aufnahme einer** Nährwertdeklaration auszunehmen, es sei denn, andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen bereits eine solche Informationspflicht vor.

ausschlaggebend sind für die **Kaufentscheidung** der Verbraucher, **bzw. deren Umverpackung zu klein ist, um die Pflichtkennzeichnung aufzubringen**, von der Pflicht zur Nährwertdeklaration auszunehmen, es sei denn, andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen bereits eine solche Informationspflicht vor.

Or. de

Begründung

Es darf nicht sein, daß allein aufgrund umfangreicher Kennzeichnungsvorschriften künftig Lebensmittelverpackungen vergrößert werden müssen. Dies würde zu mehr Verpackungsmüll sowie eventuell zu größeren Portionen oder auch zu "Mogelpackungen" führen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Um den Durchschnittsverbraucher anzusprechen und um dem Zweck zu dienen, für den sie eingeführt werden, sollten die Informationen **angesichts des derzeitigen Kenntnisstandes über das Thema Ernährung einfach und** leicht verständlich sein. **Studien haben ergeben, dass die Verbraucher es als nützliche Hilfe bei Kaufentscheidungen empfinden, wenn die Informationen im Hauptblickfeld oder auf der "Packungsvorderseite" erscheinen. Deshalb sollten sich diese Informationen im Hauptblickfeld des Etiketts befinden**, damit gewährleistet ist, dass die Verbraucher die wesentlichen Informationen zum Nährwert beim Einkauf von Lebensmitteln gleich sehen.

Geänderter Text

(37) Um den Durchschnittsverbraucher anzusprechen und um dem Zweck zu dienen, für den sie eingeführt werden, sollten die Informationen **für den durchschnittlichen Verbraucher** leicht verständlich sein. **Es erscheint sinnvoll, die Informationen in ein- und demselben Blickfeld darzustellen**, damit gewährleistet ist, dass die Verbraucher die wesentlichen Informationen zum Nährwert beim Einkauf von Lebensmitteln gleich sehen.

Or. de

Begründung

Die Beurteilung des Kenntnisstandes aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union wäre anmaßend. Des Weiteren ist der Hinweis auf Studien zu streichen, die offenbar nicht

benannt werden können; jedenfalls existiert bisher keine Untersuchung über das Konsumverhalten im Lebensmitteleinkauf, die alle Mitgliedstaaten berücksichtigt (siehe auch Erwägung (38)). Ferner kann aufgrund der Vielfalt der Lebensmittelverpackungen ein Hauptblickfeld kaum generell definiert werden, und ebenso wenig kann bei manchen Verpackungen eine Vorderseite eindeutig ausgemacht werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die jüngste Entwicklung hinsichtlich der Ausdrucksformen der Nährwertdeklaration, bei der einige Mitgliedstaaten und Organisationen der Lebensmittelbranche von der Angabe in 100g/100ml/Portion abgegangen sind, lässt vermuten, dass die Verbraucher solchen Ausdrucksformen positiv gegenüberstehen, da mit ihrer Hilfe **bewusste** Kaufentscheidungen rasch getroffen werden können. Es gibt jedoch keinen gemeinschaftsweit gültigen Nachweis dafür, wie der Durchschnittsverbraucher diese auf andere Weise ausgedrückten Informationen versteht und verwendet. **Deshalb ist es zweckmäßig, die Entwicklung unterschiedlicher Ausdrucksformen zuzulassen und weitere Untersuchungen zum Verständnis der Verbraucher in verschiedenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, damit gegebenenfalls ein harmonisierte Regelungen eingeführt werden können.**

Geänderter Text

(38) Die jüngste Entwicklung hinsichtlich der Ausdrucksformen der Nährwertdeklaration, bei der einige Mitgliedstaaten und Organisationen der Lebensmittelbranche von der Angabe in 100g/100ml/Portion abgegangen sind, lässt vermuten, dass die Verbraucher solchen Ausdrucksformen positiv gegenüberstehen, da mit ihrer Hilfe **schnelle** Kaufentscheidungen rasch getroffen werden können. Es gibt jedoch keinen gemeinschaftsweit gültigen **wissenschaftlichen** Nachweis dafür, wie der Durchschnittsverbraucher diese auf andere Weise ausgedrückten Informationen versteht und verwendet. **Aus Gründen der Vergleichbarkeit von Produkten in unterschiedlichen Packungsgrößen ist es daher sinnvoll, die Nährwertangabe weiterhin verpflichtend auf 100g/100ml zu beziehen und gegebenenfalls zusätzliche Portionsangaben zuzulassen. Ist das Lebensmittel als Einzelportion fertig abgepackt, sollte die Nährwertangabe pro Portion zusätzlich verpflichtend sein. Um irreführende Angaben bei der Portionsangabe zu vermeiden, sollten die Portionsgrößen in einem Konsultationsverfahren EU-weit standardisiert werden.**

Or. de

Begründung

Die Angabe der Energie- und Nährstoffmenge pro 100 g oder pro 100 ml gibt dem

Konsumenten die Möglichkeit, Produkte direkt zu vergleichen. Deshalb sollten diese Angaben grundsätzlich auch bei Portionsverpackungen verpflichtend vorgeschrieben sein. Die zusätzliche Angabe der Energie- und Nährstoffmenge pro Portion sollte natürlich insbesondere für Portionsverpackungen möglich sein. Um dem Verbraucher die Orientierung zu erleichtern, sollte die Portionsangabe bei fertig abgepackten Einzelportionen verpflichtend sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Die Deklaration der Mengen der einzelnen Nahrungsbestandteile und von Vergleichsindikatoren in leicht erkennbarer Form im Hauptblickfeld zur Ermöglichung einer Bewertung der ernährungsphysiologischen Eigenschaften eines Lebensmittels sollte uneingeschränkt als Bestandteil der Nährwertdeklaration betrachtet und nicht als Gruppe von Einzelangaben behandelt werden.

entfällt

Or. de

Begründung

Bereits abgedeckt durch Erwägung 37.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und praktischen Umständen die Einzelheiten der Bereitstellung von Informationen über unverpackte Lebensmittel festzulegen. Obgleich die Verbraucher in solchen Fällen kaum andere Informationen verlangen, betrachten sie Informationen

(41) Auch bei nicht vorverpackten Lebensmitteln und Angeboten der Gemeinschaftsverpflegung ist die Information zu potenziellen Allergenen für Allergiker sehr wichtig. Deshalb sollten die Verbraucher derartige Informationen stets erhalten können.

zu potenziellen Allergenen als sehr wichtig. Es hat sich gezeigt, dass die meisten Fälle von Lebensmittelallergien durch unverpackte Lebensmittel ausgelöst werden. Deshalb sollten die Verbraucher derartige Informationen stets erhalten.

Or. de

Begründung

Nationale Sonderregelungen in den Mitgliedstaaten wären binnenmarktschädlich und würden diese Verordnung ad absurdum führen.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Die Lebensmittelinformationsregelung sollte an sich rasch wandelnde soziale, wirtschaftliche und technologische Rahmenbedingungen angepasst werden können.

entfällt

Or. de

Begründung

Bereits abgedeckt durch Erwägung (16).

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Damit gewährleistet ist, dass detailliertere Informationspflichten auf dialektische Art und Weise konzipiert und festgelegt werden und sich aus optimalen Verfahren ergeben, sollte es auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten flexible Mechanismen geben, die auf

(45) Es sollte die Möglichkeit bestehen, im Einklang mit den Vorgaben dieser Verordnung gegebenenfalls industrie- und handelsbasierte Darstellungsformen der Nährwertkennzeichnung zu verwenden.

offenen und transparenten Anhörungen der Öffentlichkeit und auf einer nachhaltigen Interaktion eines breiten Spektrums repräsentativer Akteure beruhen. Solche Mechanismen können auf der Grundlage zuverlässiger Ergebnisse der Verbraucherschorschung und umfassender Anhörungen interessierter Kreise zur Entwicklung einzelstaatlicher unverbindlicher Regelungen führen. Es sollte Mechanismen geben, die es den Verbrauchern erlauben, Lebensmittel zu erkennen, die im Einklang mit der nationalen Regelung – etwa durch eine Identifikationsnummer oder ein Symbol – gekennzeichnet wurden.

Or. de

Begründung

Vgl. Begründung zu Erwägung (41); nationale Kennzeichnungen, auch wenn sie nicht explizit rechtlich bindend sind, würden einen Anpassungszwang auf Lebensmittelunternehmen ausüben, die in mehreren Mitgliedstaaten vermarkten und wären damit ebenso binnenmarktfeindlich wie verpflichtende nationale Sonderregelungen. Industrie- bzw. Handelsbasierte Systeme der Darstellung der Lebensmittelinformation hätten dagegen nicht diesen negativen Effekt; außerdem können solche Systeme schnell geändert oder auch aufgegeben werden, wenn die Verbraucher sie nicht verstehen oder annehmen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Zwecks Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit der in den verschiedenen Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse ist es erforderlich, den kontinuierlichen Austausch und die gemeinsame Nutzung von optimalen Verfahren und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission sowie die Beteiligung betroffener Kreise an diesem Austausch zu fördern.

entfällt

Begründung

Vgl. Begründung zu Erwägung (41) und (42).

Änderungsantrag 33**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(49a) Natürlich können auch die Erzeugnisse des Lebensmittelhandwerks sowie frische Zubereitungen des Lebensmitteleinzelhandels, die direkt am Verkaufsort hergestellt werden, Stoffe enthalten, die bei empfindlichen Personen Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Da aber gerade nicht vorverpackte Produkte im direkten Kundenkontakt verkauft werden, sollte die entsprechende Information z. B. über das Verkaufsgespräch oder durch ein deutlich sichtbares Hinweisschild im Verkaufsraum bzw. durch ausliegendes Informationsmaterial möglich sein.

Or. de

Begründung

Eine weit reichende Allergenkennzeichnung aller Produkte ist bei nicht vorverpackter Ware nahezu unmöglich und würde insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen und Mehrkosten führen. Darüber hinaus kann eine Kreuzkontamination in Betrieben mit einer begrenzten Bearbeitungsfläche nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Sicherung eines hohen ***entfällt***

Verbraucherschutz-niveaus im Hinblick auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Verbraucher und ihrer Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.

Or. de

Begründung

Bei Artikel 1 Absatz 2 handelt es sich um eine Zielbestimmung ohne klaren normativen Inhalt. Sie sollte daher aus legislativen Gründen aus dem normativen Verordnungstext gestrichen werden.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass für hinreichende Flexibilität zu sorgen ist, damit künftigen Entwicklungen und neuen Informationserfordernissen Rechnung getragen werden kann, legt sie die Art und Weise der Gewährleistung des Informationsanspruchs der Verbraucher und die Verfahren für die Bereitstellung der Informationen über Lebensmittel fest.

entfällt

Or. de

Begründung

Bei Artikel 1 Absatz 2 handelt es sich um eine Zielbestimmung ohne klaren normativen Inhalt. Sie sollte daher aus legislativen Gründen aus dem normativen Verordnungstext gestrichen werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt für alle Stufen der Lebensmittelkette, sofern **die Tätigkeiten der Lebensmittelunternehmen** die Information der Verbraucher über Lebensmittel **betreffen**.

Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, **einschließlich Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden**, sowie Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt für alle Stufen der Lebensmittelkette, sofern die Information der **Endverbraucher** über Lebensmittel **betroffen ist**.

Sie gilt für alle **fertig abgepackten** Lebensmittel, die für **die Abgabe an** den Endverbraucher bestimmt sind, sowie **für** Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Sie gilt nicht für Lebensmittel, die direkt am Verkaufsort vor der Abgabe an den Endverbraucher mit einer Umhüllung versehen werden.

Verpflegungsdienstleistungen von Verkehrs- bzw. Transportunternehmen fallen nur dann unter diese Verordnung, wenn sie auf Verbindungen zwischen zwei Punkten auf dem Territorium der Gemeinschaft angeboten werden.

Or. de

Begründung

Straffung und sprachliche Verbesserung des Textes. Gerade im Lebensmittelhandel werden Produkte, die direkt am Verkaufsort zur unmittelbaren Abgabe hergestellt werden, mit einer Umhüllung versehen. So werden Produkte für die höhere Verbraucherfreundlichkeit (rascheres Einkaufen, bessere Handhabung) vorportioniert (Aufstriche) oder mit einer Folie umhüllt (Sandwichs). Derartige, kurz vor dem Verkauf umhüllte Produkte sollten grundsätzlich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, da sie keinesfalls mit industriell verpackten Produkten gleichgestellt werden können. Bei Verbindungen, die in einem Land außerhalb der EU beginnen oder enden, finden die Verkehrsunternehmen möglicherweise keine Lieferanten, die den Informationspflichten genügen. Würden Unternehmen, die diese Verbindungen anbieten unter die Verordnung fallen, könnte dies Wettbewerbsnachteile für in der EU ansässige Unternehmen mit sich bringen, da nur diese zur Einhaltung der Verordnung verpflichtet wären.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften.

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften.
Die Kommission veröffentlicht bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Liste aller in speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften und macht diese Liste im Internet zugänglich.

Or. de

Begründung

Wegen der Vielzahl spezieller Rechtsvorschriften erscheint eine derartige Liste notwendig, um den Akteuren der Lebensmittelkette Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Information über Lebensmittel“: jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch eine Etikettierung, sonstiges Begleitmaterial oder durch Einsatz anderer Mittel einschließlich moderner **technologischer Instrumente** oder mittels verbaler Kommunikation zugänglich gemacht wird. Nicht erfasst sind kommerzielle Kommunikationen im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen

Geänderter Text

a) „Information über Lebensmittel“: jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch eine Etikettierung, sonstiges Begleitmaterial oder durch Einsatz anderer Mittel einschließlich moderner **Technologien** oder mittels verbaler Kommunikation zugänglich gemacht wird. Nicht erfasst sind kommerzielle Kommunikationen im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im

Begründung

Es geht hier nicht um technische Instrumente, sondern um Technologien.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) „Recht im Bereich der
Lebensmittelinformation“: das Recht der
Gemeinschaft auf dem Gebiet der
Information über Lebensmittel,
insbesondere
Kennzeichnungsvorschriften,
einschließlich Vorschriften allgemeiner
Art, die für alle Lebensmittel oder für
bestimmte Lebensmittel gelten, sowie
Vorschriften, die nur für bestimmte
Lebensmittel gelten;**

entfällt

Begründung

*Diese Bestimmung ist entbehrlich. Was eine Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der
Lebensmittelinformation ist, ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Vorschrift. Artikel 2
Nummer 2 Buchstabe b sollte daher gestrichen werden.*

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) „vorgeschriebene Informationen über
Lebensmittel“: diejenigen Angaben, auf
die der Endverbraucher aufgrund von
Rechtsvorschriften der Gemeinschaft
einen Anspruch hat;**

entfällt

Begründung

Bestimmung ist entbehrlich. Die Definition sagt nur, dass eine vorgeschriebene Information eine solche ist, die in Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Pleonasmus). Artikel Nummer 2 Buchstabe c sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 41**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“: Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen **oder** Krankenhäuser, **wo** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zum **Zwecke der Abgabe** an Endverbraucher Lebensmittel zubereitet werden, **die ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können**;

Geänderter Text

d) „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“: Einrichtungen jeder Art (darunter auch **Automaten**, Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser **oder Catering, in denen** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel zubereitet werden, **die zum direkten Verzehr durch den Endverbraucher bestimmt sind**;

Begründung

Klarstellung und notwendige Ergänzung: Auch Catering-Unternehmen sind Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung.

Änderungsantrag 42**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

e) „fertig abgepacktes Lebensmittel“: jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel **und der** Verpackung besteht, **in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten fertig abgepackt worden ist**, gleichviel, ob

Geänderter Text

e) „fertig abgepacktes Lebensmittel“: jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel **in einer** Verpackung besteht, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche

die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt;

Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt;

Or. de

Begründung

Vereinfachung

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ea) „nicht vorverpackte Lebensmittel“:
Lebensmittel, die dem Endverbraucher unverpackt angeboten und nicht oder erst zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Endverbraucher verpackt werden sowie Lebensmittel und frische Zubereitungen, die am Verkaufsort zum unmittelbaren Abverkauf vorverpackt werden;***

Or. de

Begründung

In Geschäften werden Lebensmittel auch vorverpackt und in der Regel in der Nähe der mit Verkaufspersonal besetzten Bedienungstheken zum Verkauf angeboten, um lange Wartezeiten der Verbraucher an diesen Theken zu vermeiden. Ebenso wie im Falle der nach den individuellen Wünschen der Verbraucher verpackten Lebensmittel, ist es aufgrund der Vielfalt des Produktangebots, der manuellen Herstellung und der täglich wechselnden Angebote in der Praxis unmöglich, die für fertig abgepackte Lebensmittel verpflichtend vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) „Zutat“: jeder Stoff, einschließlich

f) „Zutat“: jeder Stoff, einschließlich

Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, sowie **jeder Bestandteil** einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – wenn auch in veränderter Form – im Enderzeugnis **vorhanden bleibt**; **Rückstände gelten nicht als Zutaten**;

Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, sowie **jede Zutat** einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – wenn auch in veränderter Form – im Enderzeugnis **enthalten ist**.

Or. de

Begründung

Eine Änderung der Begriffsbestimmung von „Zutat“ hätte unerwünschte Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in denen auf diese Begriffsbestimmung Bezug genommen wird, z. B. in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Der Begriff „Rückstände“ sollte aus dieser Begriffsbestimmung gestrichen werden, um sie an die Verordnung Nr. 178/2002 anzupassen, in der die allgemeinen Anforderungen des Lebensmittelrechts festgelegt sind. Die Begriffsbestimmung von Lebensmittel gemäß Artikel 2 dieser Verordnung umfasst weder Rückstände noch Schadstoffe.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) „Kennzeichnung“: alle Angaben, **Kennzeichnungen**, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen;

Geänderter Text

j) „Kennzeichnung“: alle Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen;

Or. de

Begründung

Der zu definierende Begriff kann nicht Gegenstand der Definition sein.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Blickfeld“: alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können und den Verbrauchern ein rasches und einfaches Erfassen der Informationen ***dadurch ermöglicht, dass sie diese Informationen lesen können, ohne die Verpackung hin- und herdrehen zu müssen;***

Geänderter Text

k) „Blickfeld“: alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können und den Verbrauchern ein rasches und einfaches Erfassen der Informationen ***ermöglichen.***

Or. de

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ka) "Lesbarkeit": Schrift, Druck, Prägung, Markierung, Gravur, Stempelung etc., die es dem normalsichtigen Verbraucher erlaubt, Texte, wie z.B. Etikettierungen und Kennzeichnungen von Lebensmitteln, ohne optische Hilfsmittel zu erfassen; die Lesbarkeit ist abhängig von der Schriftgröße, der Schriftart, der Strichstärke der Schrift, dem Wort-, Buchstaben- und Zeilenabstand, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe sowie dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

Geänderter Text

Or. de

Begründung

Diese Definition ist notwendig, da die Schriftgröße allein kein Garant für die Lesbarkeit eines Textes ist.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) „rechtmäßige Bezeichnung“: die Bezeichnung eines Lebensmittels, welche die für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorschreiben oder, wenn es keine derartigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gibt, die Bezeichnung, welche in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Lebensmittel an die Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verkauft wird, vorgesehen ist;

entfällt

Or. de

Begründung

Die bisherige Terminologie „verkehrsübliche Bezeichnung“ der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) „gebräuchliche Bezeichnung“: eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung desselben **akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre;**

m) „verkehrsübliche Bezeichnung“: eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung desselben **verstanden wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre;**

Begründung

Die bisherige Terminologie „verkehrsübliche Bezeichnung“ der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG sollte beibehalten werden (vgl. Artikel 5 Buchstabe a). Es geht hier nicht um Akzeptanz, sondern um Verstehen.

Änderungsantrag 50**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe o***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

o) „primäre Zutat(en)“: die wesentliche(n) und/oder charakteristische(n) Zutat(en) eines Lebensmittels;

entfällt*Begründung*

Der Versuch der Kommission, die Bestimmung über Ursprungskennzeichnungen zu erweitern, wird zurückgewiesen. Deshalb sind auch keine Begriffsbestimmungen für primäre, wesentliche oder charakteristische Zutaten erforderlich, die im Lebensmittelrecht bis dato nicht bestanden. Da stets für eine Vereinfachung gekämpft wurde, wird die Schaffung immer neuer Begriffe, die keinen erkennbaren Nutzen bringen, abgelehnt.

Diese Kriterien sind in der Praxis nicht anwendbar. Es besteht eine verwirrende Abweichung von den QUID-Begriffsbestimmungen. Ein Anteil von 50 % hat nicht für alle Lebensmittel die gleiche praktische Bedeutung.

Änderungsantrag 51**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe p***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

p) „wesentliche Zutat(en)“: diejenige Zutat eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmacht;

entfällt

Begründung

Der Versuch der Kommission, die Bestimmung über Ursprungskennzeichnungen zu erweitern, wird zurückgewiesen. Deshalb sind auch keine Begriffsbestimmungen für primäre, wesentliche oder charakteristische Zutaten erforderlich, die im Lebensmittelrecht bis dato nicht bestanden. Da stets für eine Vereinfachung gekämpft wurde, wird die Schaffung immer neuer Begriffe, die keinen erkennbaren Nutzen bringen, abgelehnt.

Diese Kriterien sind in der Praxis nicht anwendbar. Es besteht eine verwirrende Abweichung von den QUID-Begriffsbestimmungen. Ein Anteil von 50 % hat nicht für alle Lebensmittel die gleiche praktische Bedeutung.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) „charakteristische Zutat(en)“: jede Zutat eines Lebensmittels, die der Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert und für die in den meisten Fällen eine quantitative Angabe vorgeschrieben ist;

entfällt

Or. de

Begründung

Der Versuch der Kommission, die Bestimmung über Ursprungskennzeichnungen zu erweitern, wird zurückgewiesen. Deshalb sind auch keine Begriffsbestimmungen für primäre, wesentliche oder charakteristische Zutaten erforderlich, die im Lebensmittelrecht bis dato nicht bestanden. Da stets für eine Vereinfachung gekämpft wurde, wird die Schaffung immer neuer Begriffe, die keinen erkennbaren Nutzen bringen, abgelehnt.

Diese Kriterien sind in der Praxis nicht anwendbar. Es besteht eine verwirrende Abweichung von den QUID-Begriffsbestimmungen. Ein Anteil von 50 % hat nicht für alle Lebensmittel die gleiche praktische Bedeutung.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

r) „wesentliche Anforderungen“: die

r) „wesentliche Anforderungen“: die

Anforderungen, die das Niveau des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelinformation in Bezug auf einen bestimmten Punkt festlegen und die in einem Rechtsakt der Gemeinschaft niedergelegt sind, **der die Entwicklung der in Artikel 44 genannten nationalen Regelungen erlaubt;**

Anforderungen, die das Niveau des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelinformation in Bezug auf einen bestimmten Punkt festlegen und die in einem Rechtsakt der Gemeinschaft niedergelegt sind.

Or. de

Begründung

Artikel 44 entfällt.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe s**

Vorschlag der Kommission

„Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels“: das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält;

Geänderter Text

„Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels“: das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen **bzw. auf der Verpackung angegebenen speziellen** Aufbewahrungsbedingungen behält;

Or. de

Begründung

Manche Lebensmittel erfordern spezielle Aufbewahrungsbedingungen, wie z.B. Kühlung, die auf der Verpackung des Lebensmittels angegeben werden müssen.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 2 - Buchstabe s a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

sa) "Verbrauchsdatum eines Lebensmittels" : das Datum, bis zu welchem ein Lebensmittel zu verbrauchen ist. Nach diesem Datum darf das

Lebensmittel nicht mehr als solches an Konsumenten abgegeben werden.

Or. de

Begründung

Die Kommission unterscheidet in Anhang 3 klar zwischen dem Mindesthaltbarkeitsdatum und dem Verbrauchsdatum. Eine Definition ist daher auch für das Verbrauchsdatum notwendig.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe s b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

sb) „Herstellungsdatum“: das Datum, an dem Produkte hergestellt, gegebenenfalls verpackt und tiefgekühlt werden.

Or. de

Begründung

Notwendige Definition aufgrund von Artikel 25.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

t) „optimale Verfahren“: Standards, Systeme, Initiativen oder sonstige Aktivitäten, die von den zuständigen Behörden bestätigt wurden und die sich aufgrund von Erfahrungswerten und Forschungsergebnissen für die meisten Verbraucher als die effektivsten erwiesen haben und denen Vorbildfunktion beigemessen wird.

entfällt

Or. de

Begründung

In Kohärenz mit der Streichung der Kapitel 6 und 7.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dient einem umfassenden Schutz der Gesundheit **und Interessen der Verbraucher, indem es den Endverbrauchern** eine Grundlage für bewusste Kaufentscheidungen und die sichere Verwendung von Lebensmitteln bietet, **wobei gesundheitliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen sind.**

Geänderter Text

Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dient einem umfassenden Schutz der Gesundheit, **der Transparenz und der Vergleichbarkeit von Produkten im Interesse des Verbrauchers und bietet** eine Grundlage für bewusste Kaufentscheidungen und die sichere Verwendung von Lebensmitteln.

Or. de

Begründung

Notwendige Ergänzung des Textes um die Aspekte Transparenz und Vergleichbarkeit. Die Einbeziehung der gestrichenen Aspekte könnte zur Ausuferung der Lebensmittelkennzeichnung führen, die beim Verbraucher Verwirrung auslöst und so dem Ziel der Richtlinie entgegenläuft.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Lebensmittelkennzeichnungen müssen für den durchschnittlichen Verbraucher leicht erkennbar, lesbar und verständlich sein.

Geänderter Text

Or. de

Begründung

Eine Kennzeichnung wäre unsinnig, wenn sie nicht leicht erkennbar, lesbar und verständlich wäre.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ziel des Lebensmittelinformationsrechts ist es, in der Gemeinschaft den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten, **wobei gegebenenfalls die Notwendigkeit des Schutzes der berechtigten Interessen der Erzeuger und der Förderung der Erzeugung qualitativ guter Erzeugnisse zu berücksichtigen ist.**

Geänderter Text

(2) Ziel des Lebensmittelinformationsrechts ist es, in der Gemeinschaft den freien Verkehr von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

Beim zweiten Halbsatz handelt es sich um eine Bestimmung ohne normativen Inhalt. Dieser sollte aus legislativen Gründen aus dem Verordnungstext gestrichen und allenfalls als Erwägungsgrund eingefügt werden. Unklar ist, wann und wie die Interessen der Erzeuger sowie die Qualität „guter Erzeugnisse“ gefördert oder berücksichtigt werden sollen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Schreibt das Recht **im Bereich der Information über Lebensmittel derartige Informationen** vor, so gilt dies insbesondere für Informationen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

Geänderter Text

(1) Schreibt das Recht **Informationen über Lebensmittel** vor, so gilt dies insbesondere für Informationen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

Or. de

Begründung

Vermeidung einer Doppelung.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 1 - Buchstabe b - Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) den Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere zu den Risiken und Folgen eines schädlichen und gefährlichen Konsums von Lebensmitteln;

entfällt

Or. de

Begründung

Unmittelbares Ziel der Verordnung ist es nicht, die Gesundheit der Verbraucher durch etwaige Warnhinweise zu schützen, sondern Konsumenten auf Grundlage der Nährwertinformationen eine bewusste Kaufentscheidung zu erlauben, die zu einer ausgewogenen Ernährung und somit langfristig zu einer verbesserten Gesundheit von Konsumenten führt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Informationen zu ernährungsphysiologischen Besonderheiten, damit die Verbraucher – auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen – ***bewusste*** Kaufentscheidungen treffen können.

c) Informationen zu ernährungsphysiologischen Besonderheiten, damit die Verbraucher – auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen – ***sachkundige*** Kaufentscheidungen treffen können.

Or. de

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Prüfung, ob eine Pflicht zur Information über Lebensmittel erforderlich ist, ist zu berücksichtigen, inwieweit bei **den meisten Verbrauchern** ein umfassender Bedarf an bestimmten Informationen besteht, denen sie erhebliche Bedeutung beimessen, oder inwieweit die Verbraucher dadurch nach **allgemeiner Auffassung** besser zu bewussten Kaufentscheidungen befähigt werden.

Geänderter Text

2. Bei der Prüfung, ob eine Pflicht zur Information über Lebensmittel erforderlich ist, ist zu berücksichtigen, inwieweit bei **der überwiegenden Mehrzahl der Verbraucher** ein umfassender Bedarf an bestimmten Informationen besteht, denen sie erhebliche Bedeutung beimessen, oder inwieweit die Verbraucher dadurch nach **wissenschaftlicher Erkenntnis** besser zu bewussten Kaufentscheidungen befähigt werden.

Or. de

Begründung

Klarstellung und Betonung der Notwendigkeit der Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Gesetzgebung zu Lebensmittelinformationen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Informationen über Lebensmittel dürfen nicht **ernstlich** irreführend sein, insbesondere

Geänderter Text

1. Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

Or. de

Begründung

Jede Irreführung, egal ob mehr oder weniger ernstlich, ist eine Irreführung.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, namentlich in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, **Ursprungsland** oder **Herkunftsart** und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, namentlich in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, **Ursprung** oder **Herkunft** und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

Or. de

Begründung

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/13/EG enthält eine klare und praktische Vorschrift für die Ursprungskennzeichnung. Die Wirtschaft ist mit dieser Bestimmung und ihrer Anwendung, die keine Probleme verursacht, vertraut. Auch im Codex wird keine Unterscheidung zwischen Ursprungsland und Herkunftsart mehr vorgenommen. Dieser Ansatz sollte sich auch im EU-Recht wiederfinden, so wie es in der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehen ist.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) durch bildliche Darstellungen, die die Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs des Lebensmittels täuschen;

Or. de

Begründung

Bilder und Graphiken dürfen nicht verwendet werden, um die Verbraucher absichtlich hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs eines Produkts zu täuschen

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) indem dem Verbraucher durch die Bezeichnung oder durch bildliche

Darstellungen auf der Verpackung ein bestimmtes Produkt oder ein Inhaltsstoff suggeriert wird, obwohl es sich tatsächlich um ein imitiertes Lebensmittel bzw. um ein Substitut eines normalerweise für ein Produkt verwendeten Inhaltsstoffes handelt. In solchen Fällen muss das Produkt auf der Schauseite der Verpackung mit dem Zusatz „Imitat“ bzw. „hergestellt mit (Bezeichnung des Ersatzstoffes) anstelle von (Bezeichnung des ersetzten Stoffes)“ gekennzeichnet werden.

Or. de

Begründung

Zunehmend werden Lebensmittelimitate, wie z.B. aus Pflanzenfett hergestellte „Käse“, vermarktet. Auch ist festzustellen, dass normalerweise zur Herstellung eines Produktes verwendete Inhaltsstoffen teilweise durch preiswertere Substitute ersetzt werden (z.B. der Ersatz von Milch in Speiseeis durch Pflanzenfett). Für den Verbraucher ist dies in der Regel nicht zu erkennen. Aus Gründen der Transparenz sollte daher eine entsprechende Kennzeichnung eingeführt werden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen.

Geänderter Text

c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen ***bzw. durch besondere Hervorhebung des Nicht-Vorhandenseins von bestimmten Inhalts- und/oder Nährstoffen, die in dem entsprechenden Lebensmittel grundsätzlich nicht enthalten sind;***

Or. de

Begründung

Eine besondere Form der Irreführung ist die der Betonung selbstverständlicher Eigenschaften

eines Lebensmittels als Besonderheit, z.B. wenn Fruchtgummis, die grundsätzlich fettfrei sind, mit dem Aufdruck "fettfrei" versehen werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) durch explizite Bewerbung mit einer deutlichen Reduktion von Zucker und/oder Fett, wenn nicht gleichzeitig der Energiegehalt (Kilojoule bzw. Kilokalorien) dementsprechend reduziert ist;

Or. de

Begründung

Der durchschnittliche Verbraucher geht davon aus, dass ein Lebensmittel, das auf der Schauseite der Verpackung mit einer deutlichen Zucker- oder Fettreduktion beworben wird, auch einen dementsprechend reduzierten Energiegehalt hat. Dieses ist aber oft nicht der Fall, weil Zucker bzw. Fett durch andere Inhaltsstoffe ersetzt wurden. Insofern handelt es sich bei derartigen Produktaufschriften um eine Irreführung des Verbrauchers.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) durch die Bezeichnung "Diät", wenn das Lebensmittel nicht den Gemeinschaftsvorschriften über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, entspricht.

Or. de

Begründung

Viele Lebensmittel, die mit der Aufschrift "Diät" gekennzeichnet sind, suggerieren einen stark reduzierten Zucker- und Fettgehalt und damit einen stark reduzierten Energiegehalt, obwohl letzteres oft nicht der Fall ist. Daher sollte die Kennzeichnung "Diät" nur Lebensmitteln vorbehalten sein, bei denen es sich um solche handelt, die für eine besondere Ernährung

bestimmt sind.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Informationen über Lebensmittel
müssen zutreffend, klar und für den
Verbraucher leicht verständlich sein.**

entfällt

Or. de

Begründung

Eingefügt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a).

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 4 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Das Verbot gemäß Absatz 3 gilt nicht
für**

4. Absätze 1 und 3 gelten auch für

Or. de

Begründung

*Natürlich sollte der Inhalt des Absatzes 1 für die Werbung und für die Aufmachung von
Lebensmitteln gelten. Des Weiteren liegt ein Übersetzungsfehler der deutschen Fassung vor.*

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Absätze 3 und 4 sorgen
Lebensmittelunternehmer in den ihrer
Kontrolle unterliegenden Unternehmen für
die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten

Unbeschadet der Absätze 3 und 4 sorgen
Lebensmittelunternehmer in den ihrer
Kontrolle unterliegenden Unternehmen für
die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten

relevanten Anforderungen des Rechts auf dem Gebiet der Lebensmittelinformation **und prüfen diese Einhaltung nach.**

relevanten Anforderungen des Rechts auf dem Gebiet der Lebensmittelinformation.

Or. de

Begründung

Die Nachprüfung ist Teil der beschriebenen Kontrolle von Lebensmittelunternehmern und muss daher nicht explizit erwähnt werden.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Lebensmittelunternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel zulassen, wenn eine solche Änderung den Endverbraucher täuschen oder den Verbraucherschutz insbesondere in Bezug auf die Gesundheit verringern würde.

entfällt

Or. de

Begründung

Straftatbestände sind nicht Gegenstand der Verordnung.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 - Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder des Vertriebs verantwortlich sind, die nicht die Information über Lebensmittel betreffen, **sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unter Anwendung der gebührenden Sorgfalt für das Vorhandensein der vorgeschriebenen**

Erlangen Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder des Vertriebs verantwortlich sind, die nicht die Information über Lebensmittel betreffen, **davon Kenntnis, dass ein Lebensmittel nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, so nehmen sie dieses**

Informationen, insbesondere indem sie keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gewerbetreibende vorliegenden Informationen wissen oder vermuten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechen.

Lebensmittel unverzüglich aus dem Vertrieb.

Or. de

Begründung

Zur eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sollte die Vorschrift eindeutiger gefasst werden. Ziel ist es, dass Handelsunternehmen nicht für solche Umstände zur Verantwortung gezogen werden, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Einflussbereich liegen. Das Urteil zum "Lidl-Italia"-Fall vor dem EuGH hebt die bisher unzureichende Rechtssicherheit von Lebensmittelhändlern unter der geltenden Gesetzgebung hervor.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Lebensmittelunternehmer sorgen in den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen dafür, dass Informationen zu nicht **fertig abgepackten** Lebensmitteln an den Unternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel erhält, damit gegebenenfalls die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis c und f vorgeschriebenen Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können.

Geänderter Text

5. Lebensmittelunternehmer sorgen in den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen dafür, dass Informationen zu nicht **vorverpackten** Lebensmitteln an den Unternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel **zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung** erhält, damit gegebenenfalls die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis c, f **und g** vorgeschriebenen Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können.

Or. de

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 6 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sorgen Lebensmittelunternehmer dafür, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der das Lebensmittel vermarktet wird.

Geänderter Text

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 sorgen Lebensmittelunternehmer dafür, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f, **g** und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der das Lebensmittel vermarktet wird.

Or. de

Begründung

Besondere Angaben zu Aufbewahrung und Verwendung eines Lebensmittels (Artikel 9 Absatz 1 g) müssen ebenfalls auf der Außenverpackung eines Lebensmittels angegeben werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Titel

Vorschlag der Kommission

Liste der *vorgeschriebenen Angaben*

Geänderter Text

Liste der *Pflichtangaben*

Or. de

Begründung

Sprachliche Verbesserung

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die *Bezeichnung des Lebensmittels*;

Geänderter Text

a) die *Verkehrsbezeichnung*

Or. de

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 - Nummer 2 - Buchstabe m.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) **alle** in Anhang II aufgeführten Zutaten, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, sowie alle Derivate aus diesen Zutaten;

Geänderter Text

c) **die** in Anhang II aufgeführten Zutaten, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, sowie alle Derivate aus diesen Zutaten;

Or. de

Begründung

Sprachliche Verbesserung

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen

Geänderter Text

d) die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen **nach Anhang VI**;

Or. de

Begründung

Einfügung des korrekten Querverweises

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) im Falle von Tiefkühlprodukten das Herstellungsdatum;

Begründung

Diese Angabe ist sinnvoll, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, überlagerte Tiefkühlprodukte zu erkennen ("Gammelfleisch"-Skandal).

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) gegebenenfalls die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung;

Geänderter Text

g) gegebenenfalls die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung;

Or. de

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) eine Gebrauchsanleitung, falls das Lebensmittel ohne eine solche nicht angemessen verwendet werden könnte;

Or. de

Begründung

Verschiebung von Art. 9 Abs. 1 j) an diese Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Logik.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des

h) den Namen oder die Firma und die Anschrift des ***in der Gemeinschaft***

Verpackers oder *eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Händlers*;

niedergelassenen Herstellers oder des Verpackers oder *des Einführeres*;

Or. de

Begründung

Bei Produkten, die aus Drittländern importiert werden, ist die Angabe des Importeurs von Relevanz.

Änderungsantrag⁸⁷

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

i) das *Ursprungsland* oder den Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein nicht unerheblicher Irrtum des Verbrauchers über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentliche Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die Informationen zum Lebensmittel oder die Etikettierung insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort; in solchen Fällen sind die Angaben gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie den Bestimmungen zu machen, die gemäß Artikel 35 Absatz 5 festgelegt werden;

Geänderter Text

i) das *Ursprungsland* oder den Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein nicht unerheblicher Irrtum des Verbrauchers über das eigentliche Ursprungsland oder den eigentliche Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die Informationen zum Lebensmittel oder die Etikettierung insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort; in solchen Fällen sind die Angaben gemäß Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie den Bestimmungen zu machen, die gemäß Artikel 35 Absatz 5 festgelegt werden;

Or. de

Begründung

Grammatikalische Richtigstellung.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) eine Gebrauchsanleitung, falls das Lebensmittel ohne eine solche nicht angemessen verwendet werden könnte; ***entfällt***

Or. de

Begründung

Versoben: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Logik gehört dieser Buchstabe direkt hinter Artikel 9-Absatz 1 g).

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in Worten und Zahlen zu machen, es sei denn, die Verbraucher werden in Bezug auf eine Angabe oder mehrere Angaben durch andere Ausdrucksformen informiert, die in Durchführungsmaßnahmen der Kommission festgelegt sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

2. Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in Worten und Zahlen zu machen.

Or. de

Begründung

Die Liste der vorgeschriebenen Informationen ist das Kernstück dieser Verordnung. Daher sollten die Ausdrucksformen dieser Informationen nicht im Rahmen des Ausschussverfahrens geändert werden, das zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen konzipiert ist.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann die in Absatz 1 enthaltene Liste der vorgeschriebenen Angaben ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. de

Begründung

Die in Absatz 1 enthaltene Liste enthält sehr wesentliche Bestimmungen und sollte daher nicht unter das Regelungsverfahren fallen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichungen von den Vorschriften in Bezug auf vorgeschriebene Angaben

entfällt

Für bestimmte Arten oder Kategorien von Lebensmitteln kann die Kommission in Ausnahmefällen Abweichungen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und f vorsehen, sofern solche Abweichungen nicht dazu führen, dass Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unzureichend informiert werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Sofern nicht in speziellen Rechtsvorschriften für bestimmte Lebensmittel vorgegeben oder in dieser Verordnung vorgesehen, sollten die vorgeschriebenen Angaben für alle Lebensmittel gelten und keine Ausnahmeregelungen durch die Kommission zulassen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei fertig abgepackten Lebensmitteln sind die zwingend vorgeschriebenen Informationen über Lebensmittel auf der **Packung oder auf einer an dieser befestigten Etikettierung** anzubringen.

Geänderter Text

2. Bei fertig abgepackten Lebensmitteln sind die zwingend vorgeschriebenen Informationen über Lebensmittel auf der **Verpackung** anzubringen.

Or. de

Begründung

Die gestrichene Formulierung könnte zu "Beipackzetteln" für Lebensmittel führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann die Bereitstellung bestimmter zwingend vorgeschriebener Angaben auf andere Weise als auf der Packung oder der Etikettierung vorsehen, sofern die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Kapitels II dieser Verordnung eingehalten werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Geänderter Text

Begründung

Die vorgeschriebenen Angaben sind das Kernstück dieser Verordnung. Die Art und Weise, wie diese Angaben gemacht werden, darf nicht durch Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung abgeändert werden.

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 - Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Im Fall von nicht **fertig abgepackten** Lebensmitteln gelten die Bestimmungen des Artikels **41**.

Geänderter Text

4. Im Fall von nicht **vorverpackten** Lebensmitteln gelten die Bestimmungen des Artikels **17 Absatz 3 Unterabsatz 1a**.

Begründung

Anpassung.

Änderungsantrag 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 - Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Sofern Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a bis k für bestimmte Lebensmittel nicht etwas anderes vorschreiben, sind die in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten vorgeschriebenen Angaben, **wenn sie auf der Packung oder der daran befestigten Etikettierung gemacht werden, auf die Packung oder Etikettierung aufzudrucken**, wobei **die Schriftgröße mindestens 3 mm betragen und so gestaltet sein muss, dass sich die Schrift merklich vom Hintergrund abhebt**.

Geänderter Text

(1) Sofern Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a bis k für bestimmte Lebensmittel nicht etwas anderes vorschreiben, sind die in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten vorgeschriebenen Angaben **auf der Verpackung oder Etikettierung anzubringen**, wobei **deren deutliche Lesbarkeit zu gewährleisten ist**.

Im Rahmen eines

Konsultationsverfahrens entwirft die Kommission zusammen mit den relevanten Interessenvertretern verbindliche Regeln für die Lesbarkeit von Verbraucherinformationen auf Lebensmitteln. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Begründung

Die Vorgabe einer festen Schriftgröße von 3 mm für alle Pflichtkennzeichnungselemente ist nicht ausreichend, um die deutliche Lesbarkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus ist eine Mindestschriftgröße von 3 mm auch nicht praktikabel, da insbesondere bei mehrsprachigen Verpackungen nicht ausreichend Platz für alle Pflichtkennzeichnungselemente in dieser Größe ist. Eine Vergrößerung der Pflichtkennzeichnungselemente auf 3 mm führt dazu, dass Verpackungen größer gestaltet werden müssten, was wiederum den Ziel der Verringerung von Verpackungsmüll entgegen läuft und größere Portionen nach sich ziehen würde.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG, für die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine zwingende Kennzeichnung vorsehen, die über die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 hinausgeht, muss die Schriftgröße den Anforderungen der Lesbarkeit für die Verbraucher sowie der zusätzlichen Informationen über die besondere Bestimmung dieser Erzeugnisse genügen.

Or. de

Begründung

Diese Änderung ist aus praktischen Gründen infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung für derartige Erzeugnisse erforderlich.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 - Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission kann die
Erscheinungsform der vorgeschriebenen
Angaben und die Ausweitung der in
Absatz 2 genannten Anforderungen auf
weitere Angaben, die für die in den
Artikeln 10 und 38 genannten speziellen
Kategorien oder Arten von Lebensmitteln
im Einzelnen vorgeschrieben sind, im
Einzelnen regeln. Diese Maßnahmen zur
Änderung nicht wesentlicher
Bestimmungen dieser Verordnung durch
Ergänzung werden nach dem
Regelungsverfahren mit Kontrolle
gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.*** ***entfällt***

Or. de

Begründung

Dieser Absatz würde der Kommission zu weit reichende Befugnisse einräumen, denn es handelt sich hier keinesfalls um "nicht wesentliche Bestimmungen".

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 - Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4. Die Mindestschriftgröße gemäß Absatz
1 gilt nicht für Verpackungen oder
Behältnisse, deren größte Fläche weniger
als 10 cm² beträgt.*** ***entfällt***

Or. de

Begründung

Auch auf Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Fläche weniger als 10 cm² beträgt, sollten Aufschriften lesbar sein, denn sonst sind sie sinnlos. Wichtig ist hier nur die Frage, welche Angaben auf kleinen Produktverpackungen verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese Frage wird an anderer Stelle geklärt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Durch andere Angaben oder Bildzeichen **bzw.** sonstiges eingefügtes Material dürfen sie auf keinen Fall verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, **und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.**

Geänderter Text

6. Vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Durch andere Angaben oder Bildzeichen, sonstiges eingefügtes Material **oder durch die Lebensmittelverpackung selbst, etwa durch einen Klebefalz,** dürfen sie auf keinen Fall verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

Or. de

Begründung

Notwendige Ergänzung; Die Auslegung welche Informationen ablenkend wirken wäre Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen und würde daher die Rechtssicherheit von Lebensmittelhändlern gefährden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, h und **k** vorgesehenen Angaben sind erst **im** Zeitpunkt der Lieferung vorgeschrieben.

Geänderter Text

b) Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, h, und **j** vorgesehenen Angaben sind erst **zum** Zeitpunkt der Lieferung vorgeschrieben.

Or. de

Begründung

Der Alkoholgehalt von alkoholischen Getränken ist eine äußerst wichtige Information, die den Verbrauchern bereits vor Auslieferung der Produkte beim Fern- bzw. Onlinekauf zur Verfügung stehen muss. Eine Gebrauchsanleitung ist hingegen erst bei Verwendung eines Lebensmittels nötig und kann somit zum Zeitpunkt der Auslieferung vermittelt werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sofern Artikel 9 Absatz 2 nicht etwas anderes vorsieht, sind vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel in einer für **die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen** ein Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, **leicht** verständlichen **Sprache** abzufassen.

Geänderter Text

1. Sofern Artikel 9 Absatz 2 nicht etwas anderes vorsieht, sind vorgeschriebene Informationen über Lebensmittel in einer für **den durchschnittlichen Verbraucher des Mitgliedstaates, in dem** ein Lebensmittel in Verkehr gebracht wird verständlichen **Sprachfassung zu formulieren.**

Or. de

Begründung

Der Begriff "Sprachfassung" beschreibt sowohl die Amtssprache als auch die Formulierung.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, bestimmen, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Erübrigt sich durch die Änderung in Absatz 1.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 - Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Lebensmittel, die im Duty-Free Bereich
verkauft werden, können ausschließlich
in englischer Sprachfassung in Verkehr
gebracht werden.***

Or. de

Begründung

Der Duty-Free Bereich wendet sich beim Verkauf hauptsächlich an internationale Reisende und nicht an Verbraucher des nationalen Marktes. Deshalb sollte für diese Lebensmittel die Möglichkeit gegeben sein, die Informationen nur in der internationalen Verkehrssprache Englisch zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 - Titel**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Fehlen bestimmter vorgeschriebener
Angaben***

***Ausnahmen von bestimmten
vorgeschriebenen Angaben***

Or. de

Begründung

Redaktionelle Änderung

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e, f **und l** aufgeführten Angaben vorgeschrieben.

Geänderter Text

(1) Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e **und f** aufgeführten Angaben vorgeschrieben.

Or. de

Begründung

Eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung wird abgelehnt. Gerade Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, werden in der Regel als Einzelportion (z. B. 200 ml oder 250 ml) abgegeben. Der verfügbare Platz für Kennzeichnungshinweise ist bei diesen Flaschen knapp. Daher sollte der bisherige Kennzeichnungsumfang beibehalten werden, d. h. Angabe der Verkehrsbezeichnung, der Nettofüllmenge, allergener Stoffe und des Mindesthaltbarkeitsdatums (vgl. Artikel 13 Absatz 4 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG).

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als **10** cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder der Etikettierung vorgeschrieben. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

2. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte **bedruckbare** Oberfläche weniger als **80** cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f **und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a** aufgeführten Angaben auf der Packung oder der Etikettierung vorgeschrieben. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Or. de

Begründung

Die Angabe des Energiegehaltes eines Lebensmittels ist eine wesentliche Information und kann ausschlaggebend für eine bewusste Kaufentscheidung sein.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l genannte **Deklaration** bei in Anhang IV aufgeführten Lebensmitteln nicht vorgeschrieben.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l genannte **Nährwertdeklaration** bei in Anhang IV aufgeführten Lebensmitteln nicht vorgeschrieben.

Or. de

Begründung

Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Packungsgröße im Kommissionsvorschlag sind lebensfremd und nicht praktikabel.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 3 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei nicht vorverpackter Ware sowie Ware von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d, sind die in Artikel 9 sowie die in Artikel 29 aufgeführten Angaben nicht vorgeschrieben.

Or. de

Begründung

Auch in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks, inklusive der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung oder auch direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, werden Produkte zur unmittelbaren Abgabe an den

Konsumenten hergestellt. Dabei existieren keine standardisierten Verfahren, Zutaten und Inhaltsstoffe ändern sich auf täglicher Basis. Zu bedenken ist auch, dass gerade das Lebensmittelhandwerk Garant für den Erhalt der regionalen Spezialitäten, für Kreativität und Innovation ist und damit die Vielfalt des Angebotes sichert. Es ist daher wichtig, diese genannten Hersteller von der verpflichtenden Nährwertdeklaration auszunehmen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Lebensmittel wird mit seiner **rechtmäßigen** Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner **gebräuchlichen** Bezeichnung oder, falls es keine **gebräuchliche** Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.

Geänderter Text

(1) Ein Lebensmittel wird mit seiner **gesetzlich vorgeschriebenen** Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner **verkehrsüblichen** Bezeichnung oder, falls es keine **verkehrsübliche** Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.

Or. de

Begründung

Sprachliche Adaptierung im Einklang mit der bisher verwendeten Terminologie der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Enthält ein Produkt Nanomaterial, muss dieses im Verzeichnis der Zutaten eindeutig mit dem Zusatz "Nano" aufgeführt werden.

Or. de

Begründung

Dieser Zusatz dient der Transparenz und sichert die Wahlfreiheit des Verbrauchers.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fehlen des Verzeichnisses der Zutaten

**Generelle Ausnahmen vom
Zutatenverzeichnis**

Or. de

Begründung

Sprachliche Verbesserung aus Gründen der Verständlichkeit.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, Bier und Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. [...] vom [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz **der entsprechenden geografischen Angaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates**. Die Kommission legt [fünf Jahre nach Inkrafttreten **dieser** Verordnung] einen Bericht über die Anwendung von Artikel 19 auf diese Erzeugnisse vor und kann diesem Bericht konkrete Maßnahmen beifügen, in denen die Regeln für die Kennzeichnung von Zutaten festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen;

e) Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates **und Weinprodukte gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 479/2008 und Nr. 1601/1991, Fruchtbier**, Bier und Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. **110/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 15. Januar 2008** zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz **geografischer Angaben für Spirituosen sowie für andere alkoholische Getränke**. Die Kommission legt [fünf Jahre nach Inkrafttreten **der vorliegenden** Verordnung] einen Bericht über die Anwendung von Artikel 19 auf diese Erzeugnisse vor und kann diesem Bericht konkrete Maßnahmen beifügen, in denen die Regeln für die Kennzeichnung von Zutaten festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle

Begründung

Alkoholische Getränke sollten generell nicht unter diese Verordnung fallen, sondern bedürfen einer Sonderregelung. Hierzu müssten erst grundsätzliche Fragen geklärt werden, denn beispielsweise wäre eine Bezugsgröße für Nährwertangaben von 100 ml bei Spirituosen äußerst bedenklich, und viele in Lebensmitteln enthaltene Nährstoffe kommen in alkoholischen Getränken nicht vor.

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 - Titel und Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Fehlende Angabe der Bestandteile von
Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis***

***Als Zutaten eines Lebensmittels gelten
nicht:***

***Die folgenden Bestandteile eines
Lebensmittels müssen nicht im
Zutatenverzeichnis aufgeführt werden:***

Begründung

Änderung des Titels aus Gründen der besseren Verständlichkeit. In Artikel 21 wird ohne nachvollziehbare Gründe ein Systemwechsel vorgeschlagen: Während bisher die angeführten Stoffe und Erzeugnisse per gesetzlicher Fiktion aus dem Zutatenbegriff ausgenommen waren, sollen sie in Zukunft offensichtlich nur von der Verpflichtung zur Anführung im Zutatenverzeichnis ausgenommen sein. Der bisherige Ansatz sollte beibehalten werden. Eine Änderung hätte kritische Auswirkungen auf eine Vielzahl von EG-Rechtsvorschriften, die auf die Definition der „Lebensmittelzutat“ Bezug nehmen (u. a. EG-Verordnung Nr. 1829/2003 oder der künftigen Enzymverordnung [vgl. Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 4

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 - Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Stoffe, die in den unbedingt

c) Stoffe, die in den unbedingt

erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder Träger für Nährstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen verwendet werden;

erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder Träger für Nährstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe, **Enzyme** oder Aromen verwendet werden;

Or. de

Begründung

Vervollständigung der Stoffliste.

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 - Absatz 1 - Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) es sich um nicht vorverpackte Lebensmittel handelt. In diesem Fall muss deutlich sichtbar im Verkaufsraum darauf hingewiesen werden, dass:

- Kunden Informationen zu allergenen Stoffen im Verkaufsgespräch und/oder durch ausliegendes Informationsmaterial erhalten können

- eine Kreuzkontamination nicht ausgeschlossen werden kann

Or. de

Begründung

Eine weit reichende Allergenkennzeichnung aller Produkte ist bei nicht vorverpackter Ware nahezu unmöglich und würde insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen und Mehrkosten führen. Darüber hinaus kann eine Kreuzkontamination in Betrieben mit einer begrenzten Bearbeitungsfläche nicht ausgeschlossen werden. Das verpflichtende deutliche Hinweisschild gewährt den Unternehmen Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der **Bezeichnung** genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser **Bezeichnung** in Verbindung gebracht wird oder

Geänderter Text

a) die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der **Verkehrsbezeichnung** genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser **Verkehrsbezeichnung** in Verbindung gebracht wird oder

Or. de

Begründung

Die bisherige Terminologie der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann Absatz 1 durch Hinzufügung anderer Fälle ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Geänderter Text

Or. de

Begründung

Dieser Absatz würde der Kommission zu weit reichende Befugnisse einräumen, denn es handelt sich hier keinesfalls um "nicht wesentliche Bestimmungen".

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Nettomenge** eines Lebensmittels ist in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken:

a) bei flüssigen Lebensmitteln in Volumeneinheiten,

b) bei sonstigen Erzeugnissen in Masseinheiten.

Geänderter Text

(1) Die **Nettofüllmenge** eines Lebensmittels ist in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken:

a) bei flüssigen Lebensmitteln **im Sinne der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel** in Volumeneinheiten,

b) bei sonstigen Erzeugnissen in Masseinheiten.

Or. de

Begründung

Sprachliche Adaptierung im Einklang mit der bisher verwendeten Terminologie der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG.

Da in der Praxis bei bestimmten Lebensmitteln Rechtsunsicherheit in der Abgrenzung zwischen „fest“ und „flüssig“ besteht (u. a. bei Ketchup, Soßen, Mayonnaise, Speiseeis, Würzen), sollte Absatz 1 näher konkretisiert werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 - Titel

Vorschlag der Kommission

Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum

Geänderter Text

Mindesthaltbarkeits- Verbrauchs- und Herstellungsdatum

Or. de

Begründung

Ergibt sich aus der Hinzufügung des Herstellungsdatums in Artikel 25 Absatz 2.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das jeweilige Datum ist **gemäß Anhang IX** auszudrücken

Geänderter Text

(2.) Das jeweilige Datum ***muss leicht auffindbar und darf nicht verdeckt sein.***
Es ist folgendermaßen auszudrücken:

A. MINDESTHALTBARKEITSDATUM:

a) Diesem Datum geht folgende Angabe voran:

– ***„mindestens haltbar bis ...“, wenn der Tag genannt wird;***

– ***„mindestens haltbar bis Ende ...“ in den anderen Fällen.***

b) In Verbindung mit der Angabe nach Buchstabe a wird angegeben

– ***entweder das Datum selbst oder***

– ***ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.***

Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Bezeichnung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge.

Ausreichend ist jedoch im Falle von Lebensmitteln,

– ***deren Haltbarkeit weniger als drei Monate beträgt: die Angabe des Tages und des Monats;***

– ***deren Haltbarkeit mehr als drei Monate, jedoch höchstens achtzehn Monate beträgt: die Angabe des Monats und des Jahres;***

– ***deren Haltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt, die Angabe des Jahres.***

d) das Mindesthaltbarkeitsdatum wird auf jeder vorverpackten Einzelportion

angegeben.

e) Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften, in denen andere Datumsangaben vorgeschrieben sind, nicht erforderlich bei

– frischem Obst und Gemüse – einschließlich Kartoffeln –, das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Keime von Samen und ähnliche Erzeugnisse wie Sprossen von Hülsenfrüchten,

– Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben sowie aus Weintrauben oder Traubenmost hergestellten Getränken der KN-Codes 22060091, 22060093 und 22060099,

– Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent,

– alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektar und alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent in Einzelbehältnissen von mehr als 5 Litern, die an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung geliefert werden,

– Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden,

– Essig,

– Speisesalz,

– Zucker in fester Form,

– Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen,

– Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen,

B. VERBRAUCHSDATUM:

a) Dem Datum geht der Wortlaut „zu verbrauchen bis“ voran.

b) Dem unter Buchstabe a genannten Wortlaut wird Folgendes hinzugefügt:

- entweder das Datum selbst oder**
- ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.**

Diesen Angaben folgt eine Beschreibung der einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen.

c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

d) Einzelheiten für die Angabe des in Abschnitt A Buchstabe c dieses Paragraphen genannten Mindesthaltbarkeitsdatums können nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt werden.

C. HERSTELLUNGSDATUM:

a) Dem Datum geht der Wortlaut „hergestellt am“ voran:

b) In Verbindung mit der Angabe nach Buchstabe a wird angegeben

- entweder das Datum selbst oder**
- ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist.**

c) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Klarheit wird der Anhang IX in den Legislativtext eingefügt und um das Herstellungsdatum analog zu Artikel 2 Absatz 2 ab (neu) ergänzt. Die Ausnahme von der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums für Speiseeis in Portionspackungen wird gestrichen. Da die Einzelverpackungen aus der Packung oder der Warensendung, mit der sie verkauft wurden, genommen werden können, muss jede herausnehmbare Einzelportion unbedingt mit

dem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen werden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Gebrauchsanweisung für ein Lebensmittel muss so abgefasst sein, dass dieses in geeigneter Weise verwendet werden kann.

Geänderter Text

(1) Die Gebrauchsanweisung für ein Lebensmittel muss so abgefasst sein, dass dieses in geeigneter Weise verwendet werden kann. ***Sofern angemessen, sollten Anweisungen zu Kühl- und Lagerbedingungen sowie zum Verzehrzeitraum nach dem Öffnen der Verpackung bereitgestellt werden.***

Or. de

Begründung

Kühl- und Lagerbedingungen können Auswirkungen auf die Haltbarkeit eines Lebensmittels haben und sollten deshalb angegeben werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Nährwertdeklaration

Geänderter Text

Nährwertkennzeichnung

Or. de

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Nährwertdeklaration** enthält folgende Angaben (im Folgenden: „vorgeschriebene **Nährwertdeklaration**“):

Geänderter Text

(1) Die **Nährwertkennzeichnung** enthält folgende Angaben (im Folgenden: „vorgeschriebene **Nährwertkennzeichnung**“):

Or. de

Begründung

Betrifft nur die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Energiewert;**

Geänderter Text

a) **Energiegehalt;**

Or. de

Begründung

Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Bezeichnung „Energiegehalt“ am verständlichsten für den durchschnittlichen Verbraucher ist.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten unter spezieller Nennung von Zucker **und Salz**.

Geänderter Text

b) die Mengen an **Eiweiß**, Fett **unter spezieller Nennung von** gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten **unter spezieller Nennung von Zucker, sowie Natrium**.

Begründung

Eiweiß, Kohlenhydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren und Natrium (Salz) wurden von der Weltgesundheitsorganisation als wichtigste Nährstoffe in Bezug auf die Gesundheit der gesamten Weltbevölkerung festgelegt. Da nicht nur Salz (Natriumchlorid) eine Natriumquelle ist, sondern auch Zusatzstoffe z.B. Natriumglutamat, Natriumkarbonat) in erheblicher Menge Natrium enthalten können, sollte die Nährwertkennzeichnung in der vorgeschlagenen Form erfolgen.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Absatz gilt nicht für Wein im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, Bier, Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. [...] vom [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz **der entsprechenden geografischen Angaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates**. Die Kommission legt [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes auf diese Erzeugnisse vor und kann diesem Bericht konkrete Maßnahmen beifügen, in denen die Regeln für die vorgeschriebene Nährwertdeklaration dieser Erzeugnisse festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch **deren** Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle *gemäß Artikel 49 Absatz 3* erlassen.

Geänderter Text

Dieser Absatz gilt nicht für Wein im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, **Weinprodukte im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 479/2008 und Nr. 1601/1991 des Rates, Fruchtbeer**, Bier, Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. **110/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 15. Januar 2008** zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz **geografischer Angaben für Spirituosen sowie für andere alkoholische Getränke**. Die Kommission legt [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes auf diese Erzeugnisse vor und kann diesem Bericht konkrete Maßnahmen beifügen, in denen die Regeln für die vorgeschriebene Nährwertdeklaration dieser Erzeugnisse festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem **in Artikel 49 Absatz 3 genannten** Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Begründung

Alkoholische Getränke sollten generell nicht unter diese Verordnung fallen, sondern bedürfen einer Sonderregelung. Hierzu müssten erst grundsätzliche Fragen geklärt werden, denn beispielsweise wäre eine Bezugsgröße für Nährwertangaben von 100 ml bei Spirituosen äußerst bedenklich, und viele in Lebensmitteln enthaltene Nährstoffe kommen in alkoholischen Getränken nicht vor.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Nährwertdeklaration** kann **auch Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden** Stoffe umfassen:

- a) **transisomere Fettsäuren**;
- b) einfach ungesättigte Fettsäuren;
- c) mehrfach ungesättigte Fettsäuren;
- d) mehrwertige Alkohole;
- e) Stärke;
- f) Ballaststoffe;

- g) **Eiweiß**;
- h) Die in Anhang XI Teil A Nummer 1 **aufgeführten und** gemäß den in Anhang XI Teil A Nummer 2 angegebenen Werten **in signifikanten Mengen vorhandenen Mineralstoffe und Vitamine**.

Geänderter Text

Die **Nährwertkennzeichnung** kann **zusätzliche Angaben zu einem oder mehreren der folgenden Stoffe oder Stoffgruppen** umfassen:

- a) **Transfettsäuren**
- b) einfach ungesättigte Fettsäuren;
- c) mehrfach ungesättigte Fettsäuren;
- d) mehrwertige Alkohole;
- e) Stärke;
- f) Ballaststoffe;
- fa) verschiedene Zuckerarten**
- fb) Cholesterin**

- h) **Die in signifikanten Mengen vorhandenen Mineralstoffe und Vitamine nach** Anhang XI Teil A Nummer 1 gemäß den in Anhang XI Teil A Nummer 2 angegebenen Werten;
- ha) weitere Substanzen im Sinne der Verordnung(EG) Nr. 1925/2006**

Or. de

Begründung

„Transisomere Fettsäuren“ ist durch „Transfettsäuren“ zu ersetzen. Cholesterin ist hinzuzufügen. Eiweiß wurde unter Art. 29 1.b) eingefügt.

Die korrekte Übersetzung des englischen Begriffs „sugars“ sollte „Zuckerarten“ lauten. (vgl. Richtlinie 2001/111 /EG über bestimmte Zuckerarten).

Die Liste der Nährstoffe, die zusätzlich freiwillig in der Nährwertkennzeichnung angegeben werden können, sollte im Einklang mit anderen EG-Rechtsvorschriften (u.a. EG-Anreicherungsverordnung Nr. 1925/2006) stehen. Absatz 2 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bezieht sich eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe auf Stoffe, die einer der in Absatz 2 genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteil bilden, so ist die Angabe des Gehalts zwingend vorgeschrieben.

Geänderter Text

(3) Bezieht sich eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe auf Stoffe, die einer der in Absatz 2 genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteil bilden, so ist die Angabe des Gehalts **dieser Stoffe** zwingend vorgeschrieben.

Or. de

Begründung

Konkretisierung des Verordnungstextes.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Verzeichnisse in den Absätzen 1 und 2 können von der Kommission geändert werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Die genannten Verzeichnisse enthalten wesentliche Bestimmungen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **kann** Umrechnungsfaktoren für die in Anhang XI Teil A Nummer 1 genannten Vitamine und Mineralstoffe **festlegen** und in Anhang XII **aufnehmen**, damit deren Gehalt in Lebensmitteln genauer berechnet werden kann. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

2. Die Kommission **legt** Umrechnungsfaktoren für die in Anhang XI Teil A Nummer 1 genannten Vitamine und Mineralstoffe **fest** und **nimmt diese** in Anhang XII **auf**, damit deren Gehalt in Lebensmitteln genauer berechnet werden kann. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass Vitamin- und Mineralstoffgehalte nach einheitlichen Umrechnungsfaktoren berechnet werden.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ie angegebenen Werte sind Durchschnittswerte, die je nach Fall beruhen auf

a) der Lebensmittelanalyse des Herstellers;
oder

b) der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten; oder

c) der Berechnung auf der Grundlage von

Geänderter Text

(4) ie angegebenen Werte sind Durchschnittswerte **zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Berücksichtigung angemessener Toleranzen**, die je nach Fall beruhen auf

a) der Lebensmittelanalyse des Herstellers;
oder

b) der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte der verwendeten Zutaten; oder

c) der Berechnung auf der Grundlage von

generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

Die Durchführung der Vorschriften über die Energie- und Nährstoffdeklaration hinsichtlich der Genauigkeit der angegebenen Werte, etwa im Hinblick auf Abweichungen zwischen den angegebenen und den bei amtlichen Überprüfungen festgestellten Werten, **kann** nach dem Verfahren des Artikels 49 Absatz 2 geregelt **werden**

generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

Die Durchführung der Vorschriften über die Energie- und Nährstoffdeklaration hinsichtlich der Genauigkeit der angegebenen Werte, etwa im Hinblick auf Abweichungen zwischen den angegebenen und den bei amtlichen Überprüfungen festgestellten Werten, **wird** nach dem Verfahren des Artikels 49 Absatz 2 geregelt werden

Or. de

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Rechtstext näher konkretisiert werden, dass sich die Durchschnittswerte auf das Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums zu beziehen haben. Natürlich oder zugefügte Vitamine und Mineralstoffe unterliegen natürlichen Abbau- und Schwankungsprozessen. So kann sich z. B. Vitamin C im Laufe der Mindesthaltbarkeitszeit eines Produktes auf natürliche Weise in beträchtlichem Ausmaß abbauen (abhängig von den Lagerungsbedingungen, Sonnenlicht etc.). Darüber hinaus unterliegen die Mengen an Nährstoffen in einem Produkt je nach Ernte oder Sorte natürlichen Schwankungen. Aus diesem Grund sollten frühstmöglich EU-weite Rundungsregeln und Toleranzen für die Kennzeichnung von Nährstoffmengen festgelegt werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannte Menge an Energie und Nährstoffen oder deren Bestandteilen ist unter Verwendung der in Anhang XIII **Teil A** aufgeführten Maßeinheiten auszudrücken.

Geänderter Text

Die in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannte Menge an Energie und Nährstoffen oder deren Bestandteilen ist unter Verwendung der in Anhang XIII aufgeführten Maßeinheiten auszudrücken.

Or. de

Begründung

Erfolgt aus Zusammenfassung der Teile A bis C in Anhang XIII gemäß Änderungsantrag 203.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte Energie- und Nährstoffmenge ist pro 100 g oder pro 100 ml **oder nach Maßgabe von Artikel 32 Absätze 2 und 3 pro Portion** auszudrücken.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Energie- und Nährstoffmengen ist pro 100 g oder pro 100 ml auszudrücken.

Zusätzlich kann die Energie- und Nährstoffmenge pro Portion angegeben werden.

Ist das Lebensmittel als Einzelportion fertig abgepackt, muss die in Absatz 1 genannte Energie- und Nährstoffmenge pro Portion ebenfalls angegeben werden. Werden Informationen pro Portion gegeben, muss die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen angegeben werden, die Portionsgröße realistisch sein und für den durchschnittlichen Verbraucher verständlich dargestellt bzw. erläutert werden.

Die Kommission entwickelt zusammen mit den Lebensmittelunternehmern und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Leitlinien für die Angabe realistischer Portionsgrößen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 49 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Begründung

Die Angabe der Energie- und Nährstoffmenge pro 100 g oder pro 100 ml gibt dem Konsumenten die Möglichkeit, Produkte direkt zu vergleichen. Deshalb sollten diese Angaben grundsätzlich auch bei Portionsverpackungen verpflichtend vorgeschrieben sein. Die zusätzliche Angabe der Energie- und Nährstoffmenge pro Portion sollte natürlich insbesondere für Portionsverpackungen möglich sein. Um dem Verbraucher die Orientierung zu erleichtern, sollte die Portionsangabe bei fertig abgepackten Einzelportionen verpflichtend sein. Bei Mehrportionen- Verpackungen ist die Angab der Anzahl der in der Packung

enthaltenen Portionen hilfreich, um die Energieangabe pro Portion einzuordnen.

Die Definition der Portionsgröße dient dem Realitätsbezug der Verbraucher. So können Verbraucher z. B. eine Portion von acht Einheiten bzw. Stückzahlen (Keks) oder einer halben Tasse (z. B. Nüsse) leichter zuordnen als die entsprechenden Grammangaben. Die Portionsgröße sollte sich darüber hinaus an dem realistischen Durchschnittskonsum der Verbraucher orientieren, um irreführende Angaben zu vermeiden. (Die häufig vorgegebene Portionsgröße von 25 g hat sich z. B. als unrealistische Bezugsgröße erwiesen).

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die vorgeschriebene Nährwertdeklaration ist als Prozentsatz der in Anhang XI Teil B festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml oder pro Portion **auszudrücken**. Eine etwaige Deklaration der Vitamine und Mineralstoffe ist als Prozentsatz der in Anhang XI Teil A Nummer 1 festgelegten Referenzmengen auszudrücken.

Geänderter Text

Eine etwaige freiwillige Zusatzkennzeichnung von Nährwerten ist **in Tabellenform** als Prozentsatz der in Anhang XI Teil B festgelegten Referenzmengen pro 100 g oder 100 ml **und nach Maßgabe von Artikel 31 Absatz 2** pro Portion auszudrücken. Eine etwaige **Kennzeichnung** der Vitamine und Mineralstoffe ist **in jedem Fall** als Prozentsatz der in Anhang XI Teil A Nummer 1 festgelegten Referenzmengen auszudrücken.

Or. de

Begründung

Es ist sinnvoll, Vorgaben für eine etwaige freiwillige Zusatzkennzeichnung zu machen, um für solche Fälle eine gewisse Standardisierung zu erreichen und eine anderenfalls mögliche Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden Angaben nach Art. 31 Absatz 3 gemacht, muss in unmittelbarer Nähe der entsprechenden Tabelle folgender Zusatz angegeben werden: „Durchschnittlicher

Tagesbedarf einer erwachsenen Frau mittleren Alters. Ihr persönlicher Tagesbedarf kann sich hiervon unterscheiden.“

Or. de

Begründung

Die in Anhang XI angegebenen Referenzmengen beschreiben den Tagesbedarf einer durchschnittlich körperlich aktiven Frau mittleren Alters. Dies sollte angegeben werden, um eine mögliche Fehlernährung anderer Bevölkerungsgruppen zu vermeiden.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 - Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Deklarationen von mehrwertigen Alkoholen und/oder Stärke und andere Deklarationen der Art der Fettsäuren als die in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebene Deklaration der gesättigten Fettsäuren sind gemäß den Vorgaben des Anhangs XIII **Teil B** zu gestalten

Geänderter Text

Deklarationen von mehrwertigen Alkoholen und/oder Stärke und andere Deklarationen der Art der Fettsäuren als die in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebene Deklaration der gesättigten Fettsäuren sind gemäß den Vorgaben des Anhangs XIII zu gestalten

Or. deBegründung

Erfolgt aus Zusammenfassung der Teile A bis C in Anhang XIII gemäß Änderungsantrag 203.

Änderungsantrag

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32**

Vorschlag der Kommission

***Artikel 32
Angabe auf der Grundlage einer Portion***

Geänderter Text

entfällt

(1) Außer in Form der Nährwertdeklaration pro 100 g oder pro 100 ml gemäß Artikel 31 Absatz 2 können die Informationen pro auf der

Etikettierung angegebene Portionsmenge ausgedrückt werden, sofern die Anzahl der in der Packung enthaltenen Portionen angegeben ist.

(2) Die Nährwertdeklaration kann nur auf der Grundlage einer Portion ausgedrückt werden, wenn das Lebensmittel als Einzelportion fertig abgepackt ist.

(3) Die Kommission legt fest, ob die Nährwertdeklaration bei Lebensmitteln in Packungen, die mehrere, nicht als Einzelpackungen abgepackte Portionen des Lebensmittels enthalten, nur auf der Grundlage einer Portion ausgedrückt werden kann. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Nährwertdeklaration kann außer in den in Artikel 31 Absätze 2 und 3 genannten Formen *auch* in anderer Form ausgedrückt werden, sofern *die* folgenden *wesentlichen* Anforderungen *eingehalten* werden:

a) die Form der Angabe soll den Verbrauchern das Verständnis dafür erleichtern, welchen Beitrag bzw. welche Bedeutung das Lebensmittel für den Energie- und Nährstoffgehalt einer Ernährungsweise hat; und

Die Nährwertdeklaration kann außer in den in Artikel 31 Absätze 2 und 3 genannten Formen ***zusätzlich, also in Wiederholung***, in anderer Form ***und gegebenenfalls an anderer Stelle der Verpackung, etwa durch graphische Darstellungen oder Symbole***, ausgedrückt werden, sofern ***sie den*** folgenden Anforderungen ***entsprechen***:

a) die Verbraucher dürfen durch solche Darstellungsformen nicht getäuscht oder von der verpflichtenden Nährwertdeklaration abgelenkt werden; und

b) sie basiert entweder auf harmonisierten Referenzmengen oder, falls es solche Referenzmengen nicht gibt, auf allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Ratschlägen in Bezug auf die Zufuhr von Energie und Nährstoffen; und
c) es gibt Nachweise dafür, wie diese Gestaltung der Informationen vom Durchschnittsverbraucher verstanden und verwendet wird.

(2) Derartige weitere Formen der Angabe gemäß Absatz 1 sind im Rahmen einer nationalen Regelung gemäß Artikel 44 zu identifizieren.

b) die freiwillige Zusatzkennzeichnung basiert auf den Referenzmengen nach Anhang XI Teil B; und

c) es müssen wissenschaftliche Nachweise dafür vorliegen, wie diese Darstellungsformen vom Durchschnittsverbraucher verstanden werden

Or. de

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die *in* Artikel 31 *Absatz 2* genannten Angaben zur vorgeschriebenen Nährwertdeklaration müssen *im Hauptblickfeld* erscheinen. Sie sind *gegebenenfalls zusammen in einem übersichtlichen Format* in folgender Reihenfolge darzustellen: Energie, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate unter spezieller Nennung von Zucker und Salz.

Geänderter Text

Die *gemäß* Artikel 31 *Absätze 1 und 2 gemachten* Angaben zur *Nährwertkennzeichnung müssen in ein- und demselben Blickfeld als Ganzes an einer Stelle in Tabellenform* erscheinen. *Die Pflichtangaben* sind in folgender Reihenfolge darzustellen: Energie, *Eiweiß*, Fett *unter spezieller Nennung von gesättigten* Fettsäuren, Kohlenhydrate *unter spezieller Nennung von Zucker, Natrium. Zusätzliche freiwillige Angaben sind in der Reihenfolge nach Anhang XIII anzugeben.*

Or. de

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen (siehe Artikel 29 Absatz 1 b); die Tabellenform erleichtert die Übersicht über die Angaben.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang XI Teil B vorgeschriebene Kennzeichnung des Energiegehalts muss zusätzlich zu der Darstellung nach Artikel 34 Absatz 1 in kcal pro 100g/ml und gegebenenfalls pro Portion nach Artikel 31 Absatz 2 rechts unten auf der Schauseite der Verpackung in einer Schriftgröße von 3 mm und mit einem Rahmen versehen erscheinen.

Or. de

Begründung

Eine der wichtigsten Informationen über Lebensmittel ist der Energiegehalt. Dieser sollte daher auf der Schauseite der Verpackung, durchgängig bei allen Produkten an der gleichen Stelle und in auffälliger Form wiederholt werden, damit ihn der Verbraucher bereits auf den ersten Blick erfassen kann.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geschenkverpackungen sind von der verpflichtenden Wiederholung des Energiegehaltes auf der Schauseite der Verpackung nach Artikel 34 Absatz 1 a (neu) ausgenommen.

Or. de

Begründung

Die visuelle und ästhetische Wirkung der für festliche Anlässe wie den Muttertag entworfenen Geschenkverpackungen für Schokoladen- oder Pralinenerzeugnisse würde ruiniert, wenn die Nährwertdeklaration auf der Vorderseite angebracht werden müsste.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Nährwertdeklaration in Bezug auf die in Artikel 29 Absatz 2 genannten Nährstoffe muss **als Ganze an einer Stelle** und gegebenenfalls in der in Anhang XIII **Teil C** vorgegebenen Reihenfolge erscheinen.

Erscheint diese Nährwertdeklaration nicht im Hauptblickfeld, so ist sie in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen, sofern genügend Platz vorhanden ist. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

Geänderter Text

2. Die **freiwillige erweiterte** Nährwertdeklaration in Bezug auf die in Artikel 29 Absatz 2 genannten Nährstoffe muss gegebenenfalls in der in Anhang XIII vorgegebenen Reihenfolge erscheinen. **Absatz 1 gilt entsprechend.**

Or. de

Begründung

Klarstellung und Kohärenz mit Absatz (1) . Erfolgt aus Zusammenfassung der Teile A bis C in Anhang XIII gemäß Änderungsantrag 203.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist die **Energie- oder Nährstoffmenge** in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so kann die Deklaration dazu durch eine Angabe wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ in unmittelbarer Nähe zu einer etwaigen Nährwertdeklaration ersetzt werden.

Geänderter Text

4. Ist die **Energiemenge oder die Menge einzelner Nährstoffe** in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so kann die Deklaration dazu durch eine Angabe wie „Enthält geringfügige Mengen von ...“ in unmittelbarer Nähe zu einer etwaigen Nährwertdeklaration ersetzt werden.

Or. de

Begründung

Vereinfachung der Umsetzung der Verordnung.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für die Darstellung der Nährwertdeklaration können im Rahmen einer nationalen Regelung gemäß Artikel 44 grafische Formen oder Symbole verwendet werden, sofern sie den folgenden Anforderungen entsprechen:
a) die Verbraucher dürfen durch solche Darstellungsformen nicht getäuscht werden; und
b) es müssen Nachweise dafür vorliegen, wie diese Darstellungsformen vom Durchschnittsverbraucher verstanden werden.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Bestimmungen für andere Aspekte der Darstellung der Nährwertdeklaration mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

6. Die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 5 Buchstaben a und b wird durch die Kommission nach Konsultation der EFSA und der relevanten Interessenvertreter nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 sichergestellt.

Or. de

Begründung

Es handelt sich um wesentliche Bestimmungen, deren eventuelle Änderung nicht allein der

Kommission überlassen werden kann.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel V - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Freiwillige Information über Lebensmittel

***Ursprungskennzeichnung von
Lebensmitteln***

Or. de

Begründung

Klarstellung

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Geltende Anforderungen

Anforderungen

Or. de

Begründung

Überflüssiges sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Werden unter diese Verordnung fallende
Informationen freiwillig bereitgestellt, so
müssen sie den einschlägigen speziellen
Anforderungen dieser Verordnung
entsprechen.***

entfällt

Or. de

Begründung

Ergibt sich aus Änderung des Titels in Kapitel V.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet einer etwaigen Kennzeichnung im Einklang mit speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft **gelten die Absätze 3 und 4**, wenn ein Ursprungsland oder ein Herkunftsort des Lebensmittels freiwillig angegeben wird, um die Verbraucher darüber zu informieren, dass ein Lebensmittel aus der Europäischen Gemeinschaft oder einem bestimmten Land oder Ort kommt oder dort seinen Ursprung hat.

Geänderter Text

2. Unbeschadet einer etwaigen Kennzeichnung im Einklang mit speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, **wie der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel Absatz 4**, wenn ein Ursprungsland oder ein Herkunftsort des Lebensmittels freiwillig angegeben wird, um die Verbraucher darüber zu informieren, dass ein Lebensmittel aus der Europäischen Gemeinschaft oder einem bestimmten Land oder Ort kommt oder dort seinen Ursprung hat. **In diesen Fällen erfolgt die Kennzeichnung in der Form "Hergestellt in der EU (Mitgliedstaat)". Zusätzlich kann eine Regionsbezeichnung angegeben werden.**

Or. de

Begründung

Eine Regionsbezeichnung trägt dem Wunsch vieler Konsumenten nach Kennzeichnung regionaler Spezialitäten Rechnung. Eine Kennzeichnung "Hergestellt in der EU" beschreibt die Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen Lebensmittelgesetzgebung und kann so eine interessante Verbraucherinformation darstellen.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absätze 3, 5 und 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Deckt sich das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Lebensmittels nicht mit demjenigen seiner primären Zutat(en), so ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort dieser Zutat(en) anzugeben.

entfällt

(5) Durchführungsvorschriften für die Anwendung von Absatz 3 werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Teile dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

(6) Durchführungsvorschriften über die Bedingungen und Kriterien für die Verwendung freiwilliger Angaben können von der Kommission festgelegt werden. Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Teile dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Es ist wichtig für die Verbraucher, zu wissen, woher ein Erzeugnis stammt. Bei manchen Erzeugnissen könnte es sich allerdings als unmöglich erweisen, ein bestimmtes Ursprungsland anzugeben, weil die Zutaten u. U. aus unterschiedlichen Ländern stammen oder sich täglich ändern. Die geltenden Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung sehen die Angabe der Herkunft auf freiwilliger Basis vor, sofern ohne diese Angaben ein schwerwiegender Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung des Lebensmittels möglich wäre. Diese Vorschriften sollten nicht neu formuliert, sondern beibehalten werden.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

entfällt

Darstellung

**Die Bereitstellung freiwilliger
Informationen darf nicht auf Kosten des
für vorgeschriebene Informationen
verfügbaren Raums gehen.**

Or. de

Begründung

Die EU-Leitlinien zu Lesbarkeit werden das Thema regeln

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 1 - Buchstaben a, b und c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Schutz der öffentlichen Gesundheit;

entfällt

b) Verbraucherschutz;

c) Betrugsbekämpfung;

Or. de

Begründung

Die Punkte a bis- c werden durch die vorliegende Verordnung zur Genüge gewährleistet.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Im Wege des Absatzes 1 können die
Mitgliedstaaten nur dann Maßnahmen**

entfällt

hinsichtlich der zwingenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln treffen, wenn nachweislich eine Verbindung zwischen den Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht. Bei der Meldung solcher Maßnahmen an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten nach, dass die meisten Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimessen.

Or. de

Begründung

Da davon auszugehen ist, dass Lebensmittel in der EU der eindeutigen gemeinschaftlichen Rechtssetzung entsprechen, ist eine mitgliedstaatliche Zusatzangabe wie in diesem Absatz vorgeschlagen unnötig.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40
Alkoholische Getränke

entfällt

Die Mitgliedstaaten können bis zum Erlass der in Artikel 20 Buchstabe e genannten Vorschriften der Gemeinschaft nationale Rechtsvorschriften über das Verzeichnis der Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent beibehalten.

Or. de

Begründung

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für alkoholische Getränke.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41

entfällt

Einzelstaatliche Maßnahmen für nicht fertig abgepackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel den Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Fertigpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf fertig abgepackt, können die Mitgliedstaaten im Einzelnen festlegen, wie die in den Artikeln 9 und 10 genannten Angaben darzustellen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bereitstellung einiger der in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c genannten nicht vorzuschreiben, sofern der Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung immer noch hinreichend informiert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen unverzüglich mit.

Or. de

Begründung

Einzelstaatliche Vorschriften würden diese Verordnung ad absurdum führen und den Binnenmarkt stören.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei Bezugnahme auf diesen Artikel teilt der Mitgliedstaat, der den Erlass neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel für erforderlich hält, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die geplanten Maßnahmen zuvor unter Angabe der Gründe mit. **entfällt**

Or. de

Begründung

Siehe Artikel 41, Abs. 3.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der betroffene Mitgliedstaat kann die in Aussicht genommenen Maßnahmen erst drei Monate nach der Mitteilung nach Absatz 1 und unter der Bedingung treffen, dass er keine gegenteilige Stellungnahme der Kommission erhalten hat. **entfällt**

Or. de

Begründung

Siehe Absatz 1.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die unter das Mitteilungsverfahren nach den Absätzen *1 bis 4* fallenden Maßnahmen.

Geänderter Text

5. Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die unter das Mitteilungsverfahren nach den Absätzen *2 und 4* fallenden Maßnahmen.

Or. de

Begründung

Anpassung an die Änderungen zu den Absätzen 1 und 3.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43

Vorschlag der Kommission

*Artikel 43
Einzelheiten*

Die Kommission kann die Einzelheiten der Anwendung dieses Kapitels festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Überflüssig.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung

KAPITEL VII

AUSARBEITUNG NATIONALER REGELUNGEN

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel VII

entfällt

Artikel 44

Nationale Regelungen

(1) Die Mitgliedstaaten können nationale, ausschließlich aus unverbindlichen Bestimmungen bestehende Regelungen, wie etwa Empfehlungen, Leitlinien, Standards oder sonstige unverbindliche Regelungen (im Folgenden: „nationale Regelungen“) erlassen, empfehlen oder auf andere Weise unterstützen mit dem Ziel, die Anwendung der folgenden Bestimmungen unter Einhaltung der darin festgelegten wesentlichen Anforderungen zu gewährleisten:

- a) Artikel 33 Absatz 2, der sich auf weitere Formen der Angabe der Nährwertdeklaration bezieht;***
- b) Artikel 34 Absatz 5, der sich auf die Darstellung der Nährwertdeklaration bezieht.***

(2) Die Kommission kann die Durchführung auch anderer Vorschriften des Rechts im Bereich der Information über Lebensmittel als der in Absatz 1 genannten durch nationale Regelungen sowie die einschlägigen wesentlichen Anforderungen festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

(3) Nationale Regelungen können von den Mitgliedstaaten aus eigener Initiative oder auf Wunsch interessierter Kreise gemäß den in den Kapiteln II und III

dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen ausgearbeitet werden und

a) sind das Ergebnis seriöser Verbraucherforschung; und

b) ergeben sich aus der Anhörung eines breiten Spektrums betroffener Kreise auf der Grundlage optimaler Verfahren.

(4) Nationale Regelungen umfassen geeignete Verfahren, die den Verbrauchern die Identifizierung der unter Einhaltung nationaler Regelungen gekennzeichneten Lebensmittel ermöglichen sowie die Überwachung des Grads der Einhaltung der Regelung und die Bewertung ihrer Wirkungen erlauben.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Einzelheiten der nationalen Regelungen gemäß Absatz 1 einschließlich einer Kennung für Lebensmittel, die im Einklang mit dieser nationalen Regelung gekennzeichnet werden. Die Kommission stellt der Öffentlichkeit diese Einzelheiten zur Verfügung, insbesondere über eine spezielle Website im Internet.

(6) Die Kommission fördert und organisiert den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und ihr selbst über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der nationalen Regelungen. Sie fördert die Beteiligung der betroffenen Kreise an diesem Austausch, insbesondere über die Beratende Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit, die durch den Beschluss 2004/613/EG der Kommission vom 6. August 2004 über die Einsetzung einer Beratenden Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit eingerichtet wurde.

(7) Die Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedstaaten Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels festlegen.

Artikel 45

Konformitätsvermutung

(1) Werden Informationen nach Maßgabe einer nationalen Regelung bereitgestellt, so wird vermutet, dass sie den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 44 Absätze 1 und 2 entsprechen.

(2) Die Anwendung nationaler Regelungen darf den freien Verkehr der Erzeugnisse nicht behindern.

Artikel 46

Maßnahmen der Gemeinschaft

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Regelung den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, so kann sie nach Unterrichtung des in Artikel 49 Absatz 1 genannten Ausschusses eine Entscheidung erlassen, mit der ein Mitgliedstaat aufgefordert wird, diese nationale Regelung aufzuheben oder zu ändern.

(2) Die Kommission kann Maßnahmen zur Durchführung der in Artikel 44 Absätze 1 und 2 genannten Bestimmungen erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Artikel 47

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission kann die Einzelheiten der Anwendung dieses Kapitels festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. de

Begründung

Nationale Sonderregelungen wären nur vordergründig unverbindlich; de facto bestünde ein Zwang zur Einhaltung dieser Sonderregelungen, was wiederum nicht binnenmarktkonform wäre.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 48
Technische Anpassungen

entfällt

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 22 Absatz 2 über Änderungen an den Anhängen II und III können die Anhänge von der Kommission geändert werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 49 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Dieser Artikel ist überflüssig, da seine Inhalte bereits in diversen anderen Artikeln geregelt werden.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz - 1 (neu) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entfällt.

Or. de

Begründung

"Nährwertprofil" ist ein politischer Begriff, aber keine wissenschaftlich haltbare Realität. Es handelt sich dabei auch nicht um eine Information, sondern eher um eine Indoktrination. Da die vorliegende Verordnung zur Information über Lebensmittel zu einer umfassenden, für den durchschnittlichen Verbraucher verständlichen, lesbaren und damit wirklichen Verbraucherinformation bei Lebensmitteln führt, ist Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 überflüssig und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Artikel 7 Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Bei **nährwert- oder** gesundheitsbezogenen Angaben gelten die Verpflichtung zur sowie die Modalitäten der Bereitstellung von Informationen gemäß [Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates]* entsprechend, es sei denn, es handelt sich um allgemeine Werbeaussagen.

Zusätzlich sind – sofern anwendbar – für Stoffe, die Gegenstand einer **nährwert-oder** gesundheitsbezogenen Angabe sind und nicht in der Nährwertkennzeichnung erscheinen, die jeweiligen Mengen in demselben Blickfeld wie die Nährwertdeklaration gemäß den Artikeln 30 bis 32 der [Verordnung (EG) Nr. ...] anzugeben.

Geänderter Text

Bei gesundheitsbezogenen Angaben gelten die Verpflichtung zur sowie die Modalitäten der Bereitstellung von Informationen gemäß [Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates]* entsprechend, es sei denn, es handelt sich um allgemeine Werbeaussagen.

Zusätzlich sind – sofern anwendbar – für Stoffe, die Gegenstand einer gesundheitsbezogenen Angabe sind und nicht in der Nährwertkennzeichnung erscheinen, die jeweiligen Mengen in demselben Blickfeld wie die Nährwertdeklaration gemäß den Artikeln 30 bis 32 der [Verordnung (EG) Nr. ...] anzugeben.

Or. de

Begründung

Anpassung.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 14 Absatz 1 gilt ab [erster Tag des Monats 3 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Die Artikel 29 bis 34 gelten ab [erster Tag des Monats 3 Jahre nach dem Inkrafttreten], außer im Fall von Lebensmitteln, die von Lebensmittelunternehmern gekennzeichnet werden, die am Tag des Inkrafttretens weniger als **10** Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Millionen EUR nicht überschreitet; für diese Unternehmer gelten sie ab [erster Tag des Monats 5 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 14 Absatz 1 gilt ab [erster Tag des Monats 3 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Die Artikel 29 bis 34 gelten ab [erster Tag des Monats 3 Jahre nach dem Inkrafttreten], außer im Fall von Lebensmitteln, die von Lebensmittelunternehmern gekennzeichnet werden, die am Tag des Inkrafttretens weniger als **50** Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Millionen EUR nicht überschreitet; für diese Unternehmer gelten sie ab [erster Tag des Monats 5 Jahre nach dem Inkrafttreten].

Lebensmittel, die vor dem Beginn der Geltung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Or. de

Begründung

Die Sonderregelung für KMU und die Zahl ihrer Mitarbeiter muss weiter gefasst werden, wenn sie wirksam sein soll. Für Lebensmittel, die vor Inkrafttreten der Verordnung in den Verkehr gebracht wurden, muss die Möglichkeit bestehen, diese bis zu ihrem Aufbrauchen weiter zu verkaufen.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Ziffer 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Energiewert **oder**

a) den Energiewert

Or. de

Begründung

Klarstellung

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Ziffer 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **den Energiewert sowie** einen oder mehrere der folgenden Nährstoffe:

b) einen oder mehrere der folgenden Nährstoffe **bzw. ihre Komponenten:**

- Fett,

Fett,

- **Kohlenhydrat,**

- **Eiweiß,**

- **Ballaststoff,**

- **Kohlenhydrate,**

- **Eiweiß,**

- **Ballaststoffe,**

- Salz,

- **Natrium aus** Salz,

- in Anhang XI Teil A Nummer 1 aufgeführte Vitamine und Mineralstoffe, die gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang XI Teil A Nummer 2 in signifikanten Mengen vorkommen;

- in Anhang XI Teil A Nummer 1 aufgeführte Vitamine und Mineralstoffe, die gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang XI Teil A Nummer 2 in signifikanten Mengen vorkommen;

Or. de

Begründung

Betonung der Bedeutung von Eiweiß durch Änderung der Reihenfolge der Aufzählung und der ernährungsphysiologischen Bedeutung von Natrium.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I - Ziffer 4

Vorschlag der Kommission

4. „transisomere Fettsäuren“ bedeutet gesättigte Fettsäuren mit mindestens einer nicht konjugierten (namentlich durch mindestens eine Methylengruppe unterbrochenen) Kohlenstoff-Kohlenstoff-Doppelbindung in der trans-Konfiguration;

Geänderter Text

4. „transisomere Fettsäuren“ bedeutet **künstliche** gesättigte Fettsäuren mit mindestens einer nicht konjugierten (namentlich durch mindestens eine Methylengruppe unterbrochenen) Kohlenstoff-Kohlenstoff-Doppelbindung in der trans-Konfiguration;

Or. de

Begründung

Studien haben ergeben, dass sich natürliche TFS von industriell hergestellten TFS unterscheiden und auch bei erhöhtem Verzehr keine gesundheitsschädigenden Auswirkungen haben.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole;

Geänderter Text

8. „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole, **Isomaltulose und D-Tagatose**;

Or. de

Begründung

Isomaltulose und D-Tagatose sind zugelassene Novel Foods, die von der Definition Kohlenhydrate erfaßt werden. Isomaltulose und D-Tagatose sind nicht als „Zucker“ zu sehen, da sie sich auf Grund ihrer physiologischen Eigenschaften signifikant von traditionellem Zucker unterscheiden. Sie sind unter anderem zahnfreundlich, haben eine niedrige Wirkung auf den Blutzuckerspiegel und enthalten einen niedrigeren Kaloriengehalt.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Ziffer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Eiweiß“ bedeutet den nach folgender Formel berechneten Eiweißgehalt: Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) \times 6,25;

Geänderter Text

10. „Eiweiß“ bedeutet den nach folgender Formel berechneten Eiweißgehalt: Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) \times 6,25
bzw. für Milchproteine \times 6,38;

Or. de

Begründung

Gemäß CODEX-Standard ist der internationale Umrechnungsfaktor für Milchprodukte, die aus tierischem Eiweiß gewonnen wurden 6,38. Auch auf nationaler Ebene in EU-Mitgliedstaaten wird derzeit ein Umrechnungsfaktor von 6,38 angewandt.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Ziffer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Speiseblattgold“ bedeutet eine essbare Dekoration von Lebensmitteln und Getränken aus Blattgold von rund 0,000125mm in Flocken- oder Pulverform.

Or. de

Begründung

Blattgold wird traditionell bei regionalen Spezialitäten als essbare Dekoration von Speisen wie Pralinen oder Getränken (zum Beispiel Danziger Goldwasser) verwendet und sollte deshalb im Rahmen der Lebensmittelkennzeichnung als Begriffsbestimmung definiert werden.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Ziffer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Hauptblickfeld“ bedeutet *das Blickfeld, das* unter normalen oder gewöhnlichen Verkaufs- oder Nutzungsbedingungen am wahrscheinlichsten erkennbar oder sichtbar ist.

Geänderter Text

13. „**Schauseite der Verpackung**“ bedeutet *die Seite oder die Fläche der Lebensmittelverpackung, die* unter normalen oder gewöhnlichen Verkaufs- oder Nutzungsbedingungen am wahrscheinlichsten erkennbar oder sichtbar ist.

Or. de

Begründung

Der Begriff "Schauseite" ist hier besser geeignet, da die Vorderseite oder, wo dies nicht möglich ist, die Draufsicht der Verpackung gemeint ist.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II - Titel

Vorschlag der Kommission

ZUTATEN, DIE ALLERGIEN ODER
UNVERTRÄGLICHKEITEN
AUSLÖSEN

Geänderter Text

ZUTATEN, DIE ALLERGIEN ODER
UNVERTRÄGLICHKEITEN
AUSLÖSEN **KÖNNEN**

Or. de

Begründung

Die Zutaten lösen nicht grundsätzlich Allergien oder Unverträglichkeiten aus.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II - Ziffer 1 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Getreide zur Herstellung von Destillaten
oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen

Geänderter Text

d) Getreide zur Herstellung von

Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent enthalten.

alkoholischen Destillaten.

Or. de

Begründung

Der Vorgang der alkoholischen Destillation hinterlässt keine Allergene. Da alkoholische Destillate nicht nur zur Produktion alkoholischer Getränke sondern auch Lebensmitteln verwendet wird, muss eine irreführende Kennzeichnung über nicht vorhandene Allergene auf diesen Produkten verhindert werden.

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II - Ziffer 7 - Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Molke zur Herstellung von Destillaten ***oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;***

a) Molke zur Herstellung von ***alkoholischen*** Destillaten

Or. de

Begründung

Siehe Ziffer 1 d).

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II - Ziffer 8 - Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Schalenfrüchte für die Herstellung von Destillaten ***oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.***

a) Schalenfrüchte für die Herstellung von ***alkoholischen*** Destillaten.

Begründung

Siehe Ziffer 1 d).

Änderungsantrag 176

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

12. Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO₂.

Geänderter Text

12. Schwefeldioxid und Sulfite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO₂, **im zum Verzehr bestimmten Erzeugnis.**

Or. de

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die festgelegten Grenzwerte nur für zum Verzehr bestimmte Lebensmittel relevant sind, weil in der Bestimmung Allergien und Unverträglichkeiten behandelt werden, die durch den Verzehr von Lebensmitteln verursacht werden. Daher sind die Grenzwerte nicht auf Erzeugnisse in konzentrierter Form anwendbar, die vor dem Verzehr verarbeitet werden müssen.

Änderungsantrag 177

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Tabelle - Zeile 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a Fleischerzeugnisse aus besonderer Schlachtung

***Fleisch bzw.
Fleischerzeugnisse
von Tieren, die vor
dem Schlachten nicht
betäubt, also
geschächtet wurden.***

***„Fleisch aus
Schlachtung ohne
Betäubung“***

Or. de

Begründung

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist es zulässig, Tiere zu schlachten, ohne sie vorher zu betäuben, um Nahrungsmittel für die Angehörigen von bestimmten Religionsgemeinschaften bereitzustellen. Ein Teil dieses Fleisches wird nicht an Moslems oder Juden verkauft, sondern kommt auf den allgemeinen Markt und kann unbewusst von Verbrauchern gekauft werden, die kein Fleisch von Tieren kaufen wollen, die nicht betäubt wurden. Gleichzeitig fragen aber Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften gerade geschächtetes Fleisch nach. Daher sollte es den Verbrauchern mitgeteilt werden, wenn Fleisch von Tieren stammt, die nicht betäubt wurden. So können sie entsprechend ihren ethischen Anliegen eine bewusste Kaufentscheidung treffen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2.1. Lebensmittel,
die ein oder
mehrere nach
der Richtlinie
89/107/EWG
zugelassene
Süßungsmittel
enthalten**

**„mit
Süßungsmittel(n)“;
dieser Hinweis wird
in Verbindung mit
der Verkehrs-
bezeichnung des
Lebensmittels
angebracht**

entfällt

Or. de

Begründung

Die vorgeschriebene doppelte Kennzeichnung von Süßstoffen wird als unnötig erachtet. Süßstoffe sind in der Zutatenliste deutlich aufgeführt, und erforderlichenfalls ist auch ein Warnhinweis hinsichtlich des Vorhandenseins von Phenylalanin angebracht. Die Bestimmung war zu einem Zeitpunkt verabschiedet worden, zu dem kalorienarme Süßstoffe in der EU noch weniger verbreitet waren, und dieser Vorschlag bietet eine hervorragende Gelegenheit zu deren Vereinfachung.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV - Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**LEBENSMITTEL, FÜR DIE EINE
NÄHRWERTDEKLARATION NICHT**

**LEBENSMITTEL, FÜR DIE EINE
NÄHRWERTKENNZEICHNUNG**

*Begründung**Klarstellung.***Änderungsantrag 180****Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV - Spiegelstrich 1***Vorschlag der Kommission*

- Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen;

Geänderter Text

- ***Frischobst und -gemüse sowie*** unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen;

*Begründung**Klarstellung.***Änderungsantrag 181****Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Spiegelstrich 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- ***Zucker und neuartige Zucker***

Änderungsantrag 182**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Spiegelstrich 5 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- ***Mehlarten***

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Färbende Lebensmittel***

Or. de

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Speiseblattgold***

Or. de

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Kaugummiprodukte.***

Or. de

Begründung

Kaugummiprodukte enthalten keine signifikanten Mengen der von der Verordnung betroffenen Nährwerte und zielen nicht auf den Verzehr ab. Zudem ist ihr Beitrag zur täglichen Kalorieneinnahme unbedeutend.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV - Spiegelstrich 16

Vorschlag der Kommission

- Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als **25** cm² beträgt;

Geänderter Text

- Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als **100** cm² beträgt;

Or. de

Begründung

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV - Spiegelstrich 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Nicht vorverpackte Lebensmittel, einschließlich Gemeinschaftsverpflegung, die zum direkten Verzehr bestimmt ist.

Or. de

Begründung

Siehe entsprechende Artikel 17 Absatz 3 a (neu) und Artikel 22 Absatz 1 b) a (neu).

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Spiegelstrich 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Saison-Süßwaren sowie Zucker- und Schokoladenwaren in Figurform.

Or. de

Begründung

Schokoladen- Osterhasen, -weihnachtsmänner etc. sollten als Traditions-Saisonware von der Nährwertdeklaration ausgenommen werden.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V - Teil B - Ziffer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Bezeichnung des Lebensmittels enthält oder wird ergänzt durch Angaben zum physikalischen Zustand des Lebensmittels oder zur besonderen Behandlung, die es erfahren hat (z. B. pulverisiert, gefriergetrocknet, tiefgekühlt, tiefgefroren, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, den Käufer zu täuschen.

Geänderter Text

1. Die Bezeichnung des Lebensmittels enthält oder wird ergänzt durch Angaben zum physikalischen Zustand des Lebensmittels oder zur besonderen Behandlung, die es erfahren hat (z. B. pulverisiert, gefriergetrocknet, tiefgekühlt, tiefgefroren, **aufgetaut**, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, den Käufer zu täuschen.

Or. de

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V - Teil B - Ziffer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Enthält ein Produkt Nanomaterial, muss dieses im Verzeichnis der Zutaten eindeutig mit dem Zusatz "Nano" aufgeführt werden.

Or. de

Begründung

Dieser Zusatz dient der Transparenz und sichert die Wahlfreiheit des Verbrauchers.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V - Teil C a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Ca - Spezielle Anforderungen zur Bezeichnung von Würstdärmen

In der Zutatenliste wird Würstdarm wie folgt aufgelistet:

- "Naturdarm", wenn der Darm aus dem Darmtrakt von Paarhufern stammt, der zur Würstherstellung verwendet wird***
- "Kunstdarm", in anderen Fällen.***

Sofern ein Kunstdarm nicht essbar ist, muss er als Solches gekennzeichnet werden.

Or. de

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI - Teil B - Tabelle - Zeile 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. Natürliche Extrakte aus Obst, Gemüse und essbaren Pflanzen bzw. Pflanzenteilen, die mittels mechanisch-physikalischen Verfahren gewonnen und in konzentrierter Form zur Lebensmittelfärbung verwendet werden.

"Färbendes Lebensmittel"

Begründung

Färbende Lebensmittel werden bei der Herstellung als Zutat von anderen Lebensmittel zur Färbung eingesetzt. Durch die Begriffsbezeichnung wird der färbende Verwendungszweck für den Verbraucher im Zutatenverzeichnis erkennbar. Da es in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine Informationspflicht für färbende Lebensmittel vorgesehen ist, ist es zweckmäßig, die spezifische Bezeichnung durch die Angabe einer Kategorie zu ersetzen.

Änderungsantrag 193**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang VI - Teil B - Tabelle - Zeile 17 - Spalte 1 - Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Mit der Ausnahme von Rindfleisch umfasst diese Definition auch Fleisch, das mechanisch von fleischtragenden Knochen gewonnen wird, und das nicht unter die Definition von "Separatorenfleisch" in Anhang I Abschnitt 1.14 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt.

Begründung

Diese Klarstellung ist aus Gründen des gemeinsamen Binnenmarktes notwendig, da die Mitgliedstaaten dieses Fleisch unterschiedlich kategorisieren. Beispielsweise in Irland, England, Belgien, Frankreich, Holland, Dänemark, Finnland, Schweden und einige der neuen Mitgliedstaaten gilt dieses Fleisch ohne Einschränkungen als "Fleisch", während andere Mitgliedstaaten, z.B. Deutschland, dieses Fleisch als "Separatorenfleisch" einstufen. Hierdurch kommt es zu enormen Wettbewerbsverzerrungen.

Änderungsantrag 194**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang VIII – Nummer 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Die Angabe der **Nettomenge** ist nicht vorgeschrieben bei Lebensmitteln,
a) bei denen in Volumen oder Masse

1. Die Angabe der **Nettofüllmenge** ist nicht vorgeschrieben bei Lebensmitteln,
a) bei denen in Volumen oder Masse

erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen werden; oder

b) deren **Nettomenge** unter 5 g oder 5 ml liegt; dies gilt jedoch nicht für Gewürze und Kräuter.

erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen werden; oder

b) deren **Nettofüllmenge** unter 5 g oder 5 ml liegt; dies gilt jedoch nicht für Gewürze und Kräuter;

c) für die in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen definiert sind.

Or. de

Begründung

Sprachliche Adaptierung an die bisherige Terminologie der EtikettierungsRL 2000/13/EG („Nettofüllmenge“).

Ad lit c: Verwiesen wird auf Art 2 (2) der Richtlinie 2001/111/EG über Zuckerarten (Ausnahme von Erzeugnissen mit einem Nettogewicht von weniger als 20 g). In Abs 3 ist daher klarzustellen, dass solche Spezialbestimmungen weiterhin Bestand haben.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel VIII – Nummer 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels anzugeben.

Geänderter Text

5. Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels **zum Zeitpunkt der Verpackung** anzugeben.

Or. de

Begründung

Bei einem festen Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit ändert sich das Nettogewicht zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung und dem des Verkaufs an den Verbraucher aufgrund der üblichen Wechselwirkungen zwischen dem festen Lebensmittel und der Aufgussflüssigkeit. In welchem Maße sich das Nettogewicht ändert, hängt von mehreren Umständen ab, z. B. Zeit, Temperatur oder auch Transport- und Lagerbedingungen. Deshalb sollte die Angabe des Nettogewichts zum Zeitpunkt der Herstellung vorgenommen werden, zu dem der Lebensmittelerzeuger vollständig für das Erzeugnis verantwortlich und in der Lage ist, das Nettogewicht korrekt anzugeben.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IX

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IX

Der Anhang entfällt.

Or. de

Begründung

Übertragung in den Legislativtext unter Artikel 25.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Anhang X

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang X.

Der Anhang entfällt.

Or. de

Begründung

Alkoholische Getränke fallen nicht unter diese Verordnung.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XI – Teil A – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

REFERENZMENGEN FÜR DIE
ZUFUHR VON VITAMINEN UND
MINERALSTOFFEN (ERWACHSENE)

REFERENZMENGEN FÜR DIE
TÄGLICHE ZUFUHR VON
VITAMINEN UND MINERALSTOFFEN
(ERWACHSENE)

Or. de

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Änderungsantrag 199
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XI – Teil B

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

TEIL B – REFERENZMENGEN FÜR DIE ZUFUHR VON ENERGIE UND AUSGEWÄHLTEN NÄHRSTOFFEN, DIE KEINE VITAMINE ODER MINERALSTOFFE SIND (ERWACHSENE)

TEIL B – REFERENZMENGEN FÜR DIE **TÄGLICHE** ZUFUHR VON ENERGIE UND AUSGEWÄHLTEN NÄHRSTOFFEN, DIE KEINE VITAMINE ODER MINERALSTOFFE SIND (ERWACHSENE)

Energie oder Nährstoff	Referenzmenge	Energie oder Nährstoff	Referenzmenge
Energie	8400 kJ (2000 kcal)	Energie	2000 kcal
		Eiweiß	45 g
Gesamtfett	70 g	Gesamtfett	70 g
gesättigte Fettsäuren	20 g	gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	230 g	Kohlenhydrate	230 g
Zucker	90 g	Zucker	90 g
Salz	6 g	Natrium	2,4 g

Or. de

Begründung

Eiweiß als lebenswichtiger Nährstoff, der ebenfalls zur Energiezufuhr beiträgt, sollte ebenfalls angegeben werden. Eine Angabe speziell für Zucker ist nicht relevant, da Kohlenhydrate insgesamt angegeben werden. Der Energiegehalt sollte nur in kcal angegeben werden, da dies die Angabe ist, die der Verbraucher versteht und gegebenenfalls verwendet.

Änderungsantrag 200
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XII – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

— Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	4 kcal/g — 17 kJ/g.	Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	4 kcal/g
--	----------------------------	---	----------

—	mehrwertige Alkohole	2,4 kcal/g — 10 kJ/g.	mehrwertige Alkohole	2,4 kcal/g
—	Eiweiß	4 kcal/g — 17 kJ/g.	Eiweiß	4 kcal/g
—	Fett	9 kcal/g — 37 kJ/g.	Fett	9 kcal/g
—	Salatrimms	6 kcal/g — 25 kJ/g.	Salatrimms	6 kcal/g
—	Alkohol (Ethanol)	7 kcal/g — 29 kJ/g.	Alkohol (Ethanol)	7 kcal/g
—	organische Säuren	3 kcal/g — 13 kJ/g.	organische Säuren	3 kcal/g

Or. de

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XIII Vorschlag der Kommission

ABFASSUNG UND GLIEDERUNG DER NÄHRWERTDEKLARATION

TEIL A – ABFASSUNG DER NÄHRWERTDEKLARATION

In der Nährwertdeklaration sind folgende Maßeinheiten zu verwenden:

— <i>Energie</i>	<i>kJ und kcal</i>
— <i>Fett</i>	<i>Gramm (g)</i>
— <i>Kohlenhydrate</i>	
— <i>Ballaststoffe</i>	
— <i>Eiweiß</i>	
— <i>Salz</i>	
— <i>Vitamine und Mineralstoffe</i>	<i>in Anhang XI Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten</i>

— <i>andere Stoffe</i>	<i>für die einzelnen Stoffe geeignete Maßeinheiten</i>
------------------------	--

TEIL B – GLIEDERUNG DER NÄHRWERTDEKLARATION IN BEZUG AUF BESTANDTEILE VON KOHLENHYDRATEN UND FETT

1. *Werden mehrwertige Alkohole und/oder Stärke angegeben, so erhält diese Angabe nachstehende Reihenfolge:*

<i>Kohlenhydrat e</i>	<i>G</i>
<i>davon</i>	
— <i>Zucker</i>	<i>g</i>
— <i>mehrwertige Alkohole</i>	<i>g</i>
— <i>Stärke</i>	<i>g</i>

2. *Werden die Menge und/oder die Art der Fettsäuren angegeben, so erhält diese Angabe nachstehende Reihenfolge:*

<i>Fett</i>	<i>g</i>
<i>davon</i>	
— <i>gesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>
— <i>transisomere Fettsäuren</i>	<i>g</i>
— <i>einfach ungesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>
— <i>mehrfach ungesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>

TEIL C – REIHENFOLGE DER ENERGIE- UND NÄHRWERTE IN EINER NÄHRWERTDEKLARATION

Die Informationen zu den jeweiligen Energie- und Nährwerten sind in der nachstehenden Reihenfolge anzugeben:

Energie	<i>kJ und kcal</i>
Fett	<i>g</i>
davon:	
— gesättigte Fettsäuren	<i>g</i>
— transisomere Fettsäuren	<i>g</i>
— <i>einfach ungesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>
— mehrfach ungesättigte Fettsäuren	<i>g</i>
Kohlenhydrate	<i>g</i>
davon:	
— Zucker	<i>g</i>
— mehrwertige Alkohole	<i>g</i>
— Stärke	<i>g</i>
Ballaststoffe	<i>g</i>
<i>Eiweiß</i>	<i>g</i>
<i>Salz</i>	<i>g</i>
Vitamine und Mineralstoffe	in Anhang XI Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten

Geänderter Text

Energie kcal

Eiweiß ***g***

Fett	g
davon:	
- gesättigte Fettsäuren	g
- transisomere Fettsäuren	g
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon:	
- Zucker	g
- mehrwertige Alkohole	g
- Stärke	g
Ballaststoffe	g
<i>Natrium</i>	g
Vitamine und Mineralstoffe	in Anhang XI Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten
<i>andere Stoffe</i>	<i>für die einzelnen Stoffe geeignete Maßeinheiten</i>

Or. de

Begründung

Zusammenfassung Teil A bis C in Anhang XIII.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Verbraucher haben ein Recht darauf zu wissen, was in ihren Lebensmitteln enthalten ist. Daher sind Informationen über die Zusammensetzung und den Nährwert von Lebensmitteln unverzichtbar, denn erst sie ermöglichen den Konsumenten eine gezielte Kaufentscheidung. Zwar gibt es im Gemeinschaftsrecht eine ganze Reihe von Verordnungen und Richtlinien zu Inhaltsstoffen und zur Etikettierung von Lebensmitteln, aber eine umfassende Pflichtkennzeichnung existiert bislang nicht. Neben der Tatsache, dass die Vielzahl allgemeiner und spezieller gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zu Informationen über Lebensmittel mittlerweile nur noch schwer überschaubar ist und so eher zu Rechtsunsicherheit führt, sorgen zusätzliche mitgliedstaatliche Regelungen für Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse im Binnenmarkt der Europäischen Union. Nur eine EU-weit einheitliche Lebensmittelkennzeichnung kann diese Missstände beseitigen.

2. Stand des Verfahrens

Ende Januar 2008 legte die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Neufassung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung vor. Ende August 2008 ernannte das Europäische Parlament Ihre Berichterstatterin. Deren Bericht zum Kommissionsvorschlag wurde Anfang Dezember 2008 im zuständigen Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments (ENVI) vorgestellt und diskutiert. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen befasste sich der zuständige Ausschuss Mitte Februar 2009 erneut mit dem Bericht, und zwar insbesondere mit der Tatsache, dass nun insgesamt 1.332 Änderungsvorschläge vorlagen. Wegen dieser Vielzahl der Änderungsanträge und angesichts der bevorstehenden Europawahl beschloss der zuständige Ausschuss am 16. März 2009, das Dossier nach Artikel 185, Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments auf die neue Legislaturperiode zu vertagen. Ihre Berichterstatterin erhielt damit den Auftrag, einen neuen Berichtsentswurf vorzulegen, der möglichst viele der Änderungsanträge berücksichtigt. Dieser neue Bericht liegt Ihnen hier vor. Für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Entwurf wird eine neue Frist festgelegt.

3. Kommissionsvorschlag

Der Vorschlag der Kommission für die Neufassung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung soll der besseren Rechtsetzung dienen, also den bestehenden Rechtsrahmen zur Lebensmittelkennzeichnung vereinfachen, indem er sieben Richtlinien und eine Verordnung zusammenführt und ersetzt. Ferner soll er Bürokratie abbauen, mehr Rechtssicherheit für die Akteure der Lebensmittelkette schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelindustrie steigern, die Lebensmittelsicherheit sowie eine umfassende Information des Verbrauchers über Lebensmittel gewährleisten und eine gesunde Ernährung als Element der Strategie der Europäischen Union gegen Dickleibigkeit fördern. Der Verordnungsentwurf enthält folgende zentrale Vorschläge:

Pflichtangaben

Der Kommissionsentwurf sieht für die Kennzeichnung von Lebensmitteln eine Reihe neuer Pflichtangaben vor (Artikel 9). Dazu gehören unter anderem die Ausweitung der Allergenkennzeichnung auf nicht vorverpackte Lebensmittel (Artikel 22) sowie eine umfassende Nährwertdeklaration. Nach Vorstellung der Kommission sollen alle Pflichtangaben in einer Mindestschriftgröße von 3 mm dargestellt werden müssen. Ausnahmen von der Pflichtkennzeichnung sind für alkoholische Getränke, namentlich für Wein, Bier und Spirituosen vorgesehen.

Angabe und Darstellung von Nährwerten

Des Weiteren schlägt die Kommission eine umfangreiche Nährwertdeklaration im "Hauptblickfeld" der Verpackung vor (Artikel 29 bis 34). Die vorgeschriebenen Angaben zum Energiegehalt des Lebensmittels und zu den Nährstoffen Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker und Salz (Artikel 29 Absatz 1) sollen in entsprechender Reihenfolge auf der Packungsvorderseite angegeben werden müssen, und zwar ausgedrückt als Anteil je 100 g oder 100 ml oder je Portion. Darüber hinaus gehende Angaben (Artikel 29 Absatz 2) können an anderer Stelle der Verpackung erfolgen, sind jedoch in jedem Fall in Form eines "Nährwertkästchens" in Tabellenformat zu machen (Artikel 34 Absatz 2). Alle Angaben sollen sich auf 100g/100ml oder - bei Portionsverpackungen - auf eine Portion beziehen und als prozentualer Anteil an der empfohlenen Tagesmenge für den jeweiligen Nährstoff ausgedrückt werden (Artikel 31).

Nationale Kennzeichnungssysteme

Der Kommissionsentwurf räumt den Mitgliedstaaten weit reichende nationale Regelungsmöglichkeiten ein. Gemäß Kapitel VI und VII sollen die Mitgliedstaaten in besonderen Fällen Rechtsvorschriften für bestimmte Lebensmittelkategorien erlassen können und zusätzlich zu der vorgeschriebenen Darstellungsform nationale Kennzeichnungssysteme entwickeln dürfen (Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5). Zudem soll es den Mitgliedstaaten obliegen, für nicht vorverpackte Lebensmittel, wie z.B. Bäckerei- und Wurstwaren, sowie für Gemeinschaftsverpflegung aus Restaurants, Großküchen etc. nationale Regelungen für die Art der Darstellung zu treffen bzw. - mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung - von bestimmten Pflichtangaben abzusehen (Art. 41).

4. Anmerkungen der Berichterstatterin

Im Grundsatz begrüßt Ihre Berichterstatterin den Verordnungsvorschlag der Kommission. Die Einführung einer EU-weit einheitlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln ist notwendig: Einerseits sorgt eine solche Regelung für Transparenz im Interesse des Konsumenten, andererseits aber auch für eine bessere Übersichtlichkeit des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Hinblick auf die Lebensmittelgesetzgebung und damit für mehr Rechtssicherheit im Interesse der Lebensmittelunternehmen, weil eine ganze Reihe bereits existierender Regelungen in der neuen Verordnung zusammengefasst werden sollen. Eine solche neue, umfassende Kennzeichnungsverordnung für Lebensmittel kann auch dem Verbraucher helfen, eine gezielte Kaufentscheidung zu treffen und so die eigene Ernährung nach den individuellen Bedürfnissen und Wünschen auszurichten.

Mit Blick auf den Gemeinsamen Binnenmarkt ist der Aspekt einer Harmonisierung der Lebensmittelkennzeichnung ebenfalls von enormer Relevanz, denn bislang sorgen nationale Zusatzregelungen und unterschiedliche mitgliedstaatliche Interpretationen bereits existierender gemeinschaftlicher Lebensmittelgesetzgebung für Handelshemmnisse und

Wettbewerbsprobleme. Der Abbau dieser Missstände kann die Kosten für Lebensmittelhersteller und -händler und damit letztendlich auch für den Konsumenten senken.

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Ausgestaltung einer EU-weiten Lebensmittelkennzeichnung erscheint Ihrer Berichterstatterin jedoch weder dazu geeignet, Bürokratie abzubauen und eine Rechtsvereinfachung herbeizuführen, noch dem Verbraucher zu besseren Lebensmittelinformationen zu verhelfen. Die Kommission hat es sich in einigen Punkten viel zu einfach gemacht. Zudem wurden Sonderformen der Vermarktung bzw. des Anbietens von Lebensmitteln, wie z.B. die landwirtschaftliche Direktvermarktung, das Catering in der Personenbeförderung, der Duty-free-Bereich oder die Automatenwirtschaft schlichtweg vergessen. Auch Sonderprodukte, wie Speise-Blattgold sowie färbende und innovative Lebensmittel blieben unberücksichtigt. Einige Vorgaben des Vorschlags sind unrealistisch und würden unter anderem zu erheblichen Mehrkosten für Lebensmittelhersteller und -händler führen, so dass die Lebensmittelpreise allein wegen neuer Kennzeichnungsvorschriften angehoben werden müssten. Diese Mängel im Kommissionsvorschlag gefährden den Fortbestand vieler kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Lebensmittelsektor! Auf Seiten der Verbraucher ist anzunehmen, dass die anvisierte Vielzahl und Darstellungsform der Pflichtinformationen eher zur Verwirrung als zur Aufklärung beitrüge. Völlig unverständlich erscheint zudem das Vorhaben, den Mitgliedstaaten weit reichende eigene Regelungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies würde zu einer weiteren Zersplitterung des Binnenmarktes im Bereich Lebensmittel führen und den vorliegenden Verordnungsentwurf ad absurdum führen. Die Kommission widerspricht mit ihrem Vorschlag der eigenen Vorgabe aus Punkt 5 ihrer Begründung, die hier zitiert sei: "Der Rückgriff auf das Rechtsinstrument der Verordnung dient dem Vereinfachungsziel, denn er sorgt dafür, dass alle Akteure zur selben Zeit dieselben Vorschriften befolgen müssen."

Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Vorlage des Kommissionsentwurfes nicht nachvollziehbar, denn erst im August 2008 begann die bisher einzige, alle Mitgliedstaaten abdeckende wissenschaftliche Untersuchung über den Einfluss von Lebensmittel-Etikettierungen auf die Kaufentscheidungen von Konsumenten. Diese Studie, gefördert durch das 7. Forschungsrahmenprogramm, müsste eigentlich die Basis für diesen Gesetzesentwurf zur Information über Lebensmittel sein; jedoch ist mit konkreten Ergebnissen erfahrungsgemäß erst nach etwa drei Jahren zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt können also allenfalls Vermutungen und subjektive Erfahrungen der beteiligten Akteure in die neue Kennzeichnungsgesetzgebung einfließen, weshalb der Kommissionsentwurf auch nur mit Annahmen in Bezug auf Verbraucherwünsche und -bedürfnisse arbeitet. Niemand kann abschätzen, ob die endgültige Verordnung tatsächlich dem durchschnittlichen Verbraucher in der gesamten EU gerecht werden wird, oder ob sie aufgrund neuer Forschungsergebnisse in wenigen Jahren substanziell geändert werden muss. Diese Tatsache ist besonders deswegen kritisch, da zu vermuten ist, dass die neue Regelung sehr erhebliche finanzielle Auswirkungen auf Lebensmittelhersteller und -handel haben wird. Aber auch hierüber gibt es keine Information seitens der Kommission, die übrigens in ihrem Entwurf bemerkenswerterweise die Auffassung vertritt, dass die Einholung externen Expertenwissens nicht erforderlich war.

Ihre Berichterstatterin hält daher weit reichende Änderungen des Kommissionsentwurfes für notwendig, von denen einige im Folgenden erläutert werden:

Eine durchgängige Mindestschriftgröße von 3 mm ist in der Realität nicht umsetzbar. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich, für Produkte mit mehrsprachigen Aufdrucken. Eine verpflichtende 3 mm-Schriftgröße würde zu vergrößerten Lebensmittelpackungen, zusätzlichem Verpackungsmüll und eventuell sogar größeren Portionen führen. Die Schriftgröße allein ist darüber hinaus nicht ausschlaggebend für die Lesbarkeit. Ihre Berichterstatterin definiert daher den Begriff der "Lesbarkeit" von Lebensmittelinformationen und schlägt die Entwicklung von Leitlinien zur Umsetzung im Rahmen eines Konsultationsprozesses vor.

Mit dem Subsidiaritätsprinzip begründet die Kommission ihr Vorhaben, den Mitgliedstaaten die Entwicklung eigener Kennzeichnungssysteme zuzugestehen. Sie verweist auf die Möglichkeit, durch diesen "Bottom-up-Mechanismus" innovative Kennzeichnungslösungen zu entwickeln. Ihre Berichterstatterin ist aber der Meinung, dass nationale Kennzeichnungssysteme allenfalls für endgültige Verwirrung, Rechtsunsicherheit und massive zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt sorgen würden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass mitgliedstaatliche Kennzeichnungsvorgaben, auch wenn sie de jure nicht verpflichtend wären, de facto wie Pflichtvorgaben wirken würden. Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Lebensmittelunternehmen in der EU seine Produkte in weit mehr als einem Mitgliedstaat vermarktet, müssten also jeweils spezifische Verpackungen produziert und vor allem entsprechende Lagerkapazitäten aufgebaut werden. Die zusätzlichen Kosten hierfür in Höhe vieler Milliarden Euro wären für den in überragendem Maße klein- und mittelständisch geprägten Lebensmittelsektor nur schwer zu tragen und würden letztendlich dem Konsumenten angelastet. Schließlich verdeutlicht allein die Vorstellung, dass in Zukunft nach und nach möglicherweise 27 unterschiedliche, ergänzende Kennzeichnungssysteme eingeführt würden, und dies auch noch zu unterschiedlichen Zeitpunkten, die Absurdität des Vorhabens. Ihre Berichterstatterin sieht deshalb die Streichung der entsprechenden Artikel vor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bereits existierende, freiwillige Kennzeichnungssysteme des Handels oder einiger Lebensmittelhersteller in Zukunft verboten sein sollen. Das Gegenteil ist Fall: Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben soll es durchaus erlaubt sein, Angaben an anderer Stelle der Verpackung, in welcher Form der Darstellung auch immer, zu wiederholen bzw. weitere Angaben zu machen. Dies darf natürlich nicht auf Kosten der Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Pflichtangaben gehen.

Eine Irreführung der Konsumenten durch die Aufmachung von Lebensmittelverpackungen gilt es auszuschließen. Bildliche und/oder textliche Darstellungen dürfen nicht über die Produktherkunft, die Zusammensetzung oder den Nährstoffgehalt von Lebensmitteln täuschen. Ihre Berichterstatterin schlägt daher entsprechende Ergänzungen des Kommissionsentwurfes vor. Da in jüngster Zeit das Vorhandensein von preiswerten Lebensmittelimitaten, die vom durchschnittlichen Verbraucher nicht als solche erkannt werden, in den Focus der öffentlichen Diskussion gerückt sind, erscheint es sinnvoll, entsprechende Produkte deutlich auf der Vorderseite zu kennzeichnen.

Nach Auffassung Ihrer Berichterstatterin würde aber eine Überfrachtung der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen mit einer Vielzahl von Nährwertinformationen, jeweils auf 100 g oder 100 ml oder eine Portion bezogen, oder gar aus mehreren Angaben bestehend, etwa in Gramm plus dem prozentualen Anteil am Tagesbedarf einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, dazu führen, dass diese Information letztendlich ignoriert wird. Schließlich hat der Konsument beim Einkauf nicht nur eine Produktverpackung im Blick, sondern ganze „Batterien“ in den Regalen der Lebensmittelgeschäfte. Da sich die überragende Mehrheit derjenigen Konsumenten, die sich Gedanken um ihre Ernährung machen, nach bisheriger Erkenntnis hauptsächlich für den Energiegehalt eines Lebensmittels interessiert, sollte die verpflichtende Angabe des Gehalts an Kilokalorien, aus Gründen der Vergleichbarkeit der Produkte bezogen auf 100 g bzw. 100 ml, auf der Schauseite der Verpackung ausreichend sein. Aus welchen Nährstoffen sich der Energiegehalt eines Produktes zusammensetzt, kann dann den Pflichtangaben des „Nährwertkästchens“ an anderer Stelle der Verpackung entnommen werden. Enthält eine Verpackung nur eine Portion, sollten die Nährstoffangaben zusätzlich verpflichtend für diese Portion angegeben werden müssen. Sollte die Verbraucherforschung in der Zukunft zu anderen Erkenntnissen in punkto Verbrauchervünschen kommen, können Handel und/oder Industrie, wie bereits beschrieben, ergänzend und freiwillig weitere Angaben machen. Hierbei bedarf es aber wiederum der Vorschrift fester Bezugsgrößen und deren deutliche Erläuterung gegenüber dem Konsumenten, um Willkür bei Zusatzangaben zu vermeiden.

Das Lebensmittelhandwerk, z.B. Bäcker, Konditoren, Fleischer, Restaurantbetriebe etc., bietet überwiegend nicht vorverpackte Ware zum Verkauf bzw. zum direkten Verzehr an. Diese Erzeugnisse sind in der Regel nicht standardisiert, unterliegen also handwerklich bedingten Schwankungen in der Zusammensetzung und im Verkaufsgewicht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass gerade das Lebensmittelhandwerk Garant für den Erhalt und die Vielfalt regionaler Spezialitäten in der Europäischen Union ist. In der vorliegenden Verordnung müssen also diese besonderen Umstände berücksichtigt werden. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Regelung der Lebensmittelkennzeichnung bei nicht vorverpackten Produkten den Mitgliedstaaten obliegen soll: Sie sollen nicht nur die Art der Darstellung, sondern gegebenenfalls auch Ausnahmen von den Pflichtangaben beschließen können. Sollten Mitgliedstaaten jedoch keine Ausnahmen vorsehen oder sich eine solche Sonderregelung verzögern, müssen Anbieter loser Ware alle in der Verordnung vorgeschriebenen Angaben zur Verfügung stellen. Dies wiederum würde aufgrund der beschriebenen Besonderheiten im Lebensmittelhandwerk zu fehlender Rechtssicherheit führen und insbesondere die Existenz von Kleinbetrieben gefährden. Für diese Unternehmen ist es kaum möglich, eine umfassende Nährwertdeklaration zur Verfügung zu stellen. Deshalb vertritt Ihre Berichterstatterin die Auffassung, dass nicht vorverpackte Ware von der Verordnung weitgehend ausgenommen werden soll. Eine Ausnahme bildet hierbei die Information über Allergene, die auch im Lebensmittelhandwerk gegeben werden kann. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass bereits die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen bei Lebensmitteln solche Produkte ausnimmt, die erst zum Zeitpunkt des Verkaufs verpackt werden.

Aus Gründen der Anpassung an die vorliegende Verordnung muss die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen bei Lebensmitteln geöffnet werden. Ihre Berichterstatterin empfiehlt, gleichzeitig Art. 4 der letztgenannten Verordnung ersatzlos zu streichen, da sich mittlerweile herausgestellt hat, dass die dort beschriebenen Nährwertprofile nicht wissenschaftlich begründet, sondern nur willkürlich

durch die Europäische Kommission festgesetzt werden könnten. Willkür in der Lebensmittel-Gesetzgebung aber würde zu mehr Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsungleichgewichten führen sowie die ausgewogene Ernährung der europäischen Bevölkerung gefährden.

Ähnliche Auswirkungen hätte eine verpflichtende Farbkennzeichnung von Lebensmitteln nach dem "Ampelmodell", das derzeit von einigen wenigen Lebensmittelunternehmen für Fertig- und Halbfertigprodukte (so genannte "Convenience-Produkte") verwendet wird. Die Grenzwerte für die Einteilung nach den drei Ampelfarben "rot", "gelb" und "grün" sind willkürlich festgelegt, und die Spannweite innerhalb der Ampelfarben ist zu groß. In Anbetracht der Tatsache, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine auf alle Lebensmittel und alkoholfreien Getränke anwendbare, einheitliche Pflichtkennzeichnung erreichen soll, würde die Farbkennzeichnung Grundnahrungsmittel diskriminieren und z.B. die eher minderwertigen Lebensmittelimitate sowie Lebensmittel mit künstlichen anstelle natürlicher Komponenten bevorzugen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre so eine Fehl- und Mangelernährung weiter Teile der Bevölkerung vorprogrammiert. Daher empfehlen weder die Kommission noch Ihre Berichterstatterin eine derartige Komponente für die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln.

5. Schlussfolgerung

Die vorliegende Verordnung soll eine EU-weit gültige Lebensmittelkennzeichnung vorschreiben, die - mit wenigen Ausnahmen - auf alle Erzeugnisse der Lebensmittelunternehmen anwendbar ist, also nicht etwa nur für bestimmte Kategorien von Lebensmitteln. Es muss betont werden, dass eine solche Regelung nur dem durchschnittlichen Verbraucher, das heißt den durchschnittlich gebildeten, informierten und gesunden Bürgerinnen und Bürgern, gerecht werden kann, nicht aber - mit der Ausnahme von Nahrungsmittel-Allergikern - speziellen Patientengruppen. Die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln soll dem mündigen Bürger helfen, eine eigenverantwortliche, gezielte und bewusste Kaufentscheidung zu treffen.

Mit dem sehr komplexen und komplizierten Kommissionsentwurf aus 53 meist sehr relevanten Artikeln und 13 Anhängen kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden. Die vorgeschlagene Darstellung der Pflichtangaben grenzt eher an Verbrauchererziehung als an Verbraucherinformation: Die Kommission will per Gesetz eine „gesunde“ Ernährung der Verbraucher erzwingen. Auch inhaltlich ist der Kommissionsentwurf mangelhaft. Einige Anforderungen basieren auf Vermutungen über Verbraucherwünsche und -bedürfnisse, und vorgeschlagene Bezugswerte sind von zweifelhafter Qualität. Das Vorhaben der Harmonisierung im Interesse des europäischen Binnenmarktes würde durch den Plan, nationale Sonderregelungen zu gestatten, ad absurdum geführt. Viele Vorschläge der Kommission sind zudem geeignet, die Existenz von KMU zu gefährden. Damit widerspricht der Kommissionsentwurf dem "Small Business Act".

Grundsätzlich bemerkenswert und bedenklich ist zudem die Tatsache, dass die Kommission den Verordnungsvorschlag ohne die Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise entwickelte. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass der Entwurf zu einem Zeitpunkt vorlegt wird, zu dem zwar vereinzelte punktuelle wissenschaftliche Untersuchungen verfügbar sind, eine alle Mitgliedstaaten erfassende, breit angelegte Studie aber gerade erst gestartet wurde.

Ihre Berichterstatterin schlägt daher vor, den vorgeschlagenen Kurs der Kommission umfassend zu korrigieren. Sie weist darauf hin, dass die geplante Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln mangels umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von Lebensmittelinformationen auf das Verbraucherverhalten in den 27 Mitgliedstaaten der EU nur die wesentlichen Basisinformationen umfassen darf. Ferner kann der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Pflichtkennzeichnung lesbar und verständlich dargestellt und eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen wird. Sollten in Zukunft neue Erkenntnisse über Wünsche und Bedürfnisse der Konsumenten vorliegen, könnten die Lebensmittelunternehmen nach den Vorschlägen Ihrer Berichterstatterin schnell mit freiwilligen Zusatzinformationen reagieren. Nur eine solche Regelung gewährleistet ausreichend Flexibilität und kann allen Beteiligten gerecht werden.

Abschließend ist daran zu erinnern, dass die Lebensmittelkennzeichnung nur einer von vielen Aspekten der Verbraucherinformation zum Thema Ernährung ist. Sie kann die Aufklärung der Bevölkerung über einen relativ gesunden Lebensstil, etwa durch Kampagnen und Bildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten, ergänzen, aber nicht ersetzen. Und schließlich können und dürfen in unserem Gesellschaftssystem keine Gesetze die Bürgerinnen und Bürger von ihrer Eigenverantwortung bzw. von der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder entbinden.